

10. Dezember 2003 Nr. 173-FZ

RUSSISCHE FÖDERATION

FÖDERALGESETZ

ÜBER DEISENREGULIERUNG UND DEISENKONTROLLE

Angenommen von der Staatsduma am 21. November 2003

Gebilligt vom Föderationsrat am 26. November 2003

Ziel dieses Föderalgesetzes ist die Gewährleistung der Umsetzung einer einheitlichen staatlichen Devisenpolitik sowie der Stabilität der Währung der Russischen Föderation und der Stabilität des inländischen Devisenmarktes der Russischen Föderation als Faktoren für die progressive Entwicklung der nationalen Wirtschaft und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Kapitel 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Grundlegende Begriffe, die in diesem Föderalgesetz verwendet werden

1. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes werden die folgenden grundlegenden Begriffe verwendet:

1) Währung der Russischen Föderation:

a) Zahlungsmittel in Form von Banknoten und Münzen der Bank von Russland, die als gesetzliches Bargeldzahlungsmittel auf dem Gebiet der Russischen Föderation im Umlauf sind, sowie die genannten Zahlungsmittel, die aus dem Umlauf genommen oder entfernt wurden, aber umgetauscht werden können;

b) Guthaben auf Bankkonten und Bankeinlagen;

2) Fremdwährung:

a) Zahlungsmittel in Form von Banknoten, Schatzanweisungen, Münzen, die im Umlauf sind und gesetzliches Bargeldzahlungsmittel auf dem Gebiet des entsprechenden ausländischen Staates (einer Gruppe ausländischer Staaten) sind, sowie die genannten Zahlungsmittel, die aus dem Umlauf genommen oder entfernt wurden, aber umgetauscht werden können;

b) Guthaben auf Bankkonten und Bankeinlagen in Währungseinheiten ausländischer Staaten und internationalen Geld- oder Rechnungseinheiten sowie die nationale Währungseinheit eines ausländischen Staates (einer Gruppe ausländischer Staaten), die in digitaler Form von der nationalen Zentralbank eines ausländischen Staates (einer Gruppe ausländischer Staaten) oder einer anderen Stelle eines ausländischen Staates (einer Gruppe ausländischer Staaten), zu deren Aufgaben die Ausgabe solcher Währungseinheiten gehört, ausgegeben wird, sich im Umlauf befindet und gesetzliches Zahlungsmittel auf dem Gebiet des entsprechenden ausländischen Staates (der Gruppe ausländischer Staaten) ist;

3) Inländische Wertpapiere:

a) Emissionswertpapiere, deren Nennwert in der Währung der Russischen Föderation angegeben ist und deren Emission in der Russischen Föderation registriert ist;

b) andere Wertpapiere, die das Recht auf den Erhalt von Währung der Russischen Föderation verbriefen und auf dem Gebiet der Russischen Föderation ausgegeben wurden;

4) Ausländische Wertpapiere – Wertpapiere, einschließlich in unbeschrifteter Form, die gemäß diesem Föderalgesetz nicht zu den inländischen Wertpapieren gehören;

4.1) Digitale Rechte gemäß den Bestimmungen des Artikels 141.1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation:

a) Digitale Rechte, die Devisenwerte sind – digitale Finanzanlagen, die Geldforderungen in Fremdwährung, die Möglichkeit der Ausübung von Rechten aus ausländischen Emissionswertpapieren und/oder das Recht auf Übertragung ausländischer Emissionswertpapiere umfassen, sowie digitale Rechte, die gleichzeitig die in diesem Unterpunkt genannten digitalen Finanzanlagen und utilitäre digitale Rechte umfassen;

b) Digitale Rechte, die keine Devisenwerte sind – digitale Finanzanlagen, die Geldforderungen in der Währung der Russischen Föderation, die Möglichkeit der Ausübung von Rechten aus inländischen Emissionswertpapieren, Beteiligungsrechte am Kapital einer nicht-öffentlichen Aktiengesellschaft und/oder das Recht auf Übertragung inländischer Emissionswertpapiere, utilitäre digitale Rechte, digitale Rechte, die gleichzeitig die in diesem Unterpunkt genannten digitalen Finanzanlagen und utilitäre digitale Rechte umfassen;

5) Devisenwerte – Fremdwährung, ausländische Wertpapiere sowie digitale Rechte, die Devisenwerte sind;

6) Gebietsansässige:

a) Natürliche Personen, die Staatsbürger der Russischen Föderation sind;

b) Ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Recht der Russischen Föderation ständig in der Russischen Föderation leben;

c) Juristische Personen, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation gegründet wurden, mit Ausnahme ausländischer juristischer Personen, die gemäß dem Föderalgesetz "Über internationale Gesellschaften" registriert sind;

d) Außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befindliche Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und andere Abteilungen der in Unterpunkt "c" dieses Punktes genannten Gebietsansässigen;

e) Diplomatische Vertretungen, Konsularische Einrichtungen der Russischen Föderation, Ständige Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, andere offizielle Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden;

f) Die Russische Föderation, Subjekte der Russischen Föderation, Municipale Gebilde, die als Parteien in den durch dieses Föderalgesetz und den entsprechend erlassenen anderen Föderalgesetzen und anderen normativen Rechtsakten geregelten Beziehungen auftreten;

7) Nichtgebietsansässige:

a) Natürliche Personen, die nicht gemäß den Unterpunkten "a" und "b" des Punktes 6 dieses Teils als Gebietsansässige gelten;

b) Juristische Personen, die gemäß dem Recht ausländischer Staaten gegründet wurden und ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben;

c) Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß dem Recht ausländischer Staaten gegründet wurden und ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben;

- d) In der Russischen Föderation akkreditierte diplomatische Vertretungen, konsularische Einrichtungen ausländischer Staaten und ständige Vertretungen dieser Staaten bei zwischenstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen;
- e) Zwischenstaatliche und zwischenstaatliche Organisationen, deren Zweigniederlassungen und ständige Vertretungen in der Russischen Föderation;
- f) Auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindliche Zweigniederlassungen, ständige Repräsentanzen und andere abgesonderte oder selbständige Struktureinheiten von Nichtgebietsansässigen, die in den Unterpunkten "b" und "c" dieses Punktes genannt sind;
- f.1) Ausländische juristische Personen, die gemäß dem Föderalgesetz "Über internationale Gesellschaften" registriert sind;
- g) Andere Personen, die nicht in Punkt 6 dieses Teils genannt sind;
- 8) Ermächtigte Banken – Kreditinstitute, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation gegründet wurden und aufgrund einer Lizenz der Zentralbank der Russischen Föderation berechtigt sind, Bankgeschäfte mit Mitteln in Fremdwährung durchzuführen, sowie Zweigniederlassungen ausländischer Banken, bezüglich derer die Zentralbank der Russischen Föderation eine Entscheidung über deren Akkreditierung auf dem Gebiet der Russischen Föderation getroffen hat, über die ausländische Banken auf dem Gebiet der Russischen Föderation auf der Grundlage einer Lizenz der Zentralbank der Russischen Föderation tätig sind (im Folgenden: Zweigniederlassungen ausländischer Banken);
- 9) Devisengeschäfte:
 - a) Erwerb von Devisenwerten durch einen Gebietsansässigen von einem Gebietsansässigen und Veräußerung von Devisenwerten durch einen Gebietsansässigen zugunsten eines Gebietsansässigen auf rechtlicher Grundlage sowie Verwendung von Devisenwerten als Zahlungsmittel;
 - b) Erwerb von Devisenwerten, Währung der Russischen Föderation, inländischen Wertpapieren, digitalen Rechten, die keine Devisenwerte sind, durch einen Gebietsansässigen von einem Nichtgebietsansässigen oder durch einen Nichtgebietsansässigen von einem Gebietsansässigen und Veräußerung durch einen Gebietsansässigen zugunsten eines Nichtgebietsansässigen oder durch einen Nichtgebietsansässigen zugunsten eines Gebietsansässigen auf rechtlicher Grundlage sowie Verwendung von Devisenwerten, Währung der Russischen Föderation, inländischen Wertpapieren und digitalen Rechten, die keine Devisenwerte sind, als Zahlungsmittel;
 - c) Erwerb von Devisenwerten, Währung der Russischen Föderation, inländischen Wertpapieren, digitalen Rechten, die keine Devisenwerte sind, durch einen Nichtgebietsansässigen von einem Nichtgebietsansässigen und Veräußerung durch einen Nichtgebietsansässigen zugunsten eines Nichtgebietsansässigen auf rechtlicher Grundlage sowie Verwendung von Devisenwerten, Währung der Russischen Föderation, inländischen Wertpapieren und digitalen Rechten, die keine Devisenwerte sind, als Zahlungsmittel;
 - d) Einfuhr in die Russische Föderation und Ausfuhr aus der Russischen Föderation von Devisenwerten, Währung der Russischen Föderation und inländischen Wertpapieren;
 - e) Überweisung von Fremdwährung, Währung der Russischen Föderation, inländischen und ausländischen Wertpapieren von einem Konto, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde, auf ein Konto derselben Person, das auf dem Gebiet der Russischen

Föderation eröffnet wurde, und von einem Konto, das auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffnet wurde, auf ein Konto derselben Person, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde;

f) Überweisung von Währung der Russischen Föderation, inländischen und ausländischen Wertpapieren durch einen Nichtgebietsansässigen von einem Konto (einem Kontoteil), das auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffnet wurde, auf ein Konto (einen Kontoteil) derselben Person, das auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffnet wurde;

g) Überweisung von Währung der Russischen Föderation vom Konto eines Gebietsansässigen, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde, auf das Konto eines anderen Gebietsansässigen, das auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffnet wurde, und vom Konto eines Gebietsansässigen, das auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffnet wurde, auf das Konto eines anderen Gebietsansässigen, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde;

h) Überweisung von Währung der Russischen Föderation vom Konto eines Gebietsansässigen, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde, auf das Konto eines anderen Gebietsansässigen, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde;

i) Überweisung von Währung der Russischen Föderation vom Konto eines Gebietsansässigen, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde, auf ein Konto desselben Gebietsansässigen, das außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde;

10) Galt bis zum 1. Januar 2007;

11) Verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

2. Die in diesem Föderalgesetz verwendeten Institute, Begriffe und Termini des Zivil- und Verwaltungsrechts der Russischen Föderation sowie anderer Rechtsgebiete der Russischen Föderation werden in der Bedeutung angewandt, die ihnen in diesen Rechtsgebieten der Russischen Föderation zukommt, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

Die Rechte und Pflichten, die dieses Föderalgesetz für föderale Exekutivorgane mit Vertretungen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation festlegt, gelten auch für andere föderale Staatsorgane, die in ihrer Struktur einen Auslandsapparat oder Vertretungen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben.

Devisengeschäfte mit digitalen Rechten werden in Informationssystemen der Betreiber von Informationssystemen, in denen digitale Finanzanlagen ausgegeben werden, gemäß den Anforderungen des Föderalgesetzes vom 31. Juli 2020 Nr. 259-FZ "Über digitale Finanzanlagen, digitale Währung und über Änderungen einzelner Rechtsakte der Russischen Föderation" sowie auf Investitionsplattformen von Betreibern von Investitionsplattformen gemäß den Anforderungen des Föderalgesetzes vom 2. August 2019 Nr. 259-FZ "Über die Anziehung von Investitionen unter Nutzung von Investitionsplattformen und über Änderungen einzelner Rechtsakte der Russischen Föderation" durchgeführt.

Artikel 2. Geltungsbereich dieses Föderalgesetzes und durch dieses Föderalgesetz geregelte Beziehungen

1. Dieses Föderalgesetz legt die rechtlichen Grundlagen und Prinzipien der Devisenregulierung und Devisenkontrolle in der Russischen Föderation, die Zuständigkeiten der Devisenregulierungsorgane fest und bestimmt die Rechte und Pflichten der Gebietsansässigen in Bezug auf den Besitz, die Nutzung und die Verfügung über die Währung der Russischen Föderation, inländische Wertpapiere außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation, digitale Rechte auf dem Gebiet der Russischen Föderation, Devisenwerte, die Rechte und Pflichten der Nichtgebietsansässigen in Bezug auf den Besitz, die Nutzung und die Verfügung über Devisenwerte, digitale Rechte, die keine Devisenwerte sind, auf dem Gebiet der Russischen Föderation, die Währung der Russischen Föderation, inländische Wertpapiere, die Rechte und Pflichten der Devisenkontrollorgane und Devisenkontrollagenten (im Folgenden auch: Devisenkontrollorgane und -agenten).

2. Gemäß dem Föderalgesetz vom 31. Juli 2020 Nr. 258-FZ "Über experimentelle Rechtsregime im Bereich der digitalen Innovationen in der Russischen Föderation" kann im Bereich des Devisenrechts der Russischen Föderation eine spezielle Regelung vorgesehen werden, die von der durch die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Regelung abweicht. Eine solche spezielle Regelung wird durch das Programm des experimentellen Rechtsregimes im Bereich der digitalen Innovationen festgelegt, das durch einen normativen Akt der Zentralbank der Russischen Föderation gemäß dem Föderalgesetz vom 31. Juli 2020 Nr. 258-FZ "Über experimentelle Rechtsregime im Bereich der digitalen Innovationen in der Russischen Föderation" genehmigt wird.

3. Für die Zwecke der Durchführung von Geschäften mit digitaler Währung können die Bestimmungen dieses Programms, die die Bedingungen des experimentellen Rechtsregimes im Bereich der digitalen Innovationen festlegen, die Wirkung der Bestimmungen dieses Föderalgesetzes in folgenden Teilen ändern oder ausschließen:

1) Verwendung der Begriffe "Devisenwerte", "Devisengeschäfte";

2) Durchführung von Geschäften mit digitalen Währungen, einschließlich der Verwendung digitaler Währung als Zahlungsmittel für Außenhandelsverträge (-kontrakte), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden und die Lieferung von Waren, die Erbringung von Arbeiten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, vorsehen;

3) Bestimmung der Rechte und Pflichten von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen bei der Durchführung von Devisengeschäften mit digitaler Währung;

4) Bestimmung der Rechte und Pflichten der Devisenkontrollorgane und -agenten.

4. Die Entscheidung über die Einführung eines experimentellen Rechtsregimes im Bereich der digitalen Innovationen und die Genehmigung des Programms des experimentellen Rechtsregimes im Bereich der digitalen Innovationen bedarf der Abstimmung mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) von Erträgen aus Straftaten, der Terrorismusfinanzierung, der extremistischen Aktivitäten und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wahrnimmt, dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Sicherheit und dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Finanzmärkte wahrnimmt.

Artikel 3. Prinzipien der Devisenregulierung und Devisenkontrolle

Die wesentlichen Prinzipien der Devisenregulierung und Devisenkontrolle in der Russischen Föderation sind:

- 1) Vorrang wirtschaftlicher Maßnahmen bei der Umsetzung der Staatspolitik im Bereich der Devisenregulierung;
- 2) Ausschluss einer unbegründeten Einmischung des Staates und seiner Organe in Devisengeschäfte von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen;
- 3) Einheit der externen und internen Devisenpolitik der Russischen Föderation;
- 4) Einheit des Systems der Devisenregulierung und Devisenkontrolle;
- 5) Gewährleistung des Schutzes der Rechte und wirtschaftlichen Interessen von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen durch den Staat bei der Durchführung von Devisengeschäften.

Artikel 4. Devisenrecht der Russischen Föderation, Akte der Devisenregulierungsorgane und Akte der Devisenkontrollorgane

1. Das Devisenrecht der Russischen Föderation besteht aus diesem Föderalgesetz und den in Übereinstimmung mit ihm erlassenen Föderalgesetzen (im Folgenden: Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation).

Die Devisenregulierungsorgane erlassen normative Rechtsakte zu Fragen der Devisenregulierung (im Folgenden: Akte der Devisenregulierungsorgane) nur in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen.

2. Internationale Verträge der Russischen Föderation finden auf die in Artikel 2 dieses Föderalgesetzes genannten Beziehungen unmittelbar Anwendung, es sei denn, aus dem internationalen Vertrag der Russischen Föderation folgt, dass für seine Anwendung der Erlass eines innerstaatlichen Aktes des Devisenrechts der Russischen Föderation erforderlich ist.

Wenn durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation andere Regeln festgelegt sind als in diesem Föderalgesetz vorgesehen, gelten die Regeln des betreffenden internationalen Vertrags.

Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe, die auf der Grundlage von Bestimmungen internationaler Verträge der Russischen Föderation in einer der Verfassung der Russischen Föderation widersprechenden Auslegung getroffen werden, sind in der Russischen Föderation nicht vollstreckbar. Ein solcher Widerspruch kann in einem durch das föderale Verfassungsgesetz bestimmten Verfahren festgestellt werden.

3. Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane finden auf Beziehungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Akte entstanden sind, mit Ausnahme der Fälle, die ausdrücklich in diesem Föderalgesetz oder anderen Föderalgesetzen vorgesehen sind.

Auf Beziehungen, die vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und der Akte der Devisenregulierungsorgane entstanden sind, finden diese Akte in dem Teil Anwendung, der Rechte und Pflichten betrifft, die nach ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

4. Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane, die neue Pflichten für Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige einführen oder ihre Lage verschlechtern, haben keine Rückwirkung.

Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane, die Beschränkungen für die Durchführung von Devisengeschäften aufheben oder die Lage von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen auf andere Weise verbessern, können Rückwirkung haben, wenn sie dies ausdrücklich vorsehen.

Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane unterliegen der offiziellen Veröffentlichung. Nicht veröffentlichte Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane werden nicht angewandt. Die Anforderungen dieses Absatzes gelten nicht für Akte oder einzelne Bestimmungen von Akten der Devisenregulierungsorgane, die Informationen enthalten, die gemäß dem Gesetz der Russischen Föderation vom 21. Juli 1993 Nr. 5485-1 "Über Staatsgeheimnisse" Staatsgeheimnisse darstellen.

5. Die Devisenkontrollorgane können Akte der Devisenkontrolle zu Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen (im Folgenden: Akte der Devisenkontrollorgane), nur in den durch das Devisenrecht der Russischen Föderation und die Akte der Devisenregulierungsorgane vorgesehenen Fällen und Grenzen erlassen. Akte der Devisenkontrollorgane dürfen keine Bestimmungen enthalten, die Fragen der Regulierung von Devisengeschäften betreffen.

6. Alle nicht ausräumbaren Zweifel, Widersprüche und Unklarheiten in Akten des Devisenrechts der Russischen Föderation, Akten der Devisenregulierungsorgane und Akten der Devisenkontrollorgane werden zugunsten der Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen ausgelegt.

7. Die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes und anderer Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation, die Rechte und Pflichten ermächtigter Banken festlegen und die Durchführung von Bankgeschäften mit Mitteln in Fremdwährung durch diese vorsehen, gelten für die staatliche Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" bei der Ausübung der durch das Föderalgesetz vom 17. Mai 2007 Nr. 82-FZ "Über die staatliche Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" vorgesehenen Funktionen.

Kapitel 2. DEVISENREGULIERUNG

Artikel 5. Devisenregulierungsorgane

1. Devisenregulierungsorgane in der Russischen Föderation sind die Zentralbank der Russischen Föderation und die Regierung der Russischen Föderation.

2. Zur Umsetzung der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Funktionen erlassen die Zentralbank der Russischen Föderation und die Regierung der Russischen Föderation im

Rahmen ihrer Zuständigkeit Akte der Devisenregulierungsorgane, die für Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige verbindlich sind.

Wenn das Verfahren zur Durchführung von Devisengeschäften, das Verfahren zur Verwendung von Konten (einschließlich der Festlegung der Anforderung zur Verwendung eines speziellen Kontos) nicht durch die Devisenregulierungsorgane gemäß diesem Föderalgesetz festgelegt wurde, werden Devisengeschäfte durchgeführt, Konten eröffnet und Kontotransaktionen ohne Beschränkungen durchgeführt. Bei der Festlegung der Anforderung zur Verwendung eines speziellen Kontos sind die Devisenregulierungsorgane nicht berechtigt, nicht in diesem Föderalgesetz vorgesehene Beschränkungen einzuführen.

3. Die Festlegung der Anforderung an Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige, individuelle Genehmigungen einzuholen, durch die Devisenregulierungsorgane ist unzulässig.

Die Festlegung der Anforderung einer vorherigen Registrierung durch die Devisenregulierungsorgane ist unzulässig.

4. Die Zentralbank der Russischen Föderation legt einheitliche Formen der Rechnungslegung und Berichterstattung über Devisengeschäfte, das Verfahren und die Fristen für ihre Vorlage fest und erstellt und veröffentlicht statistische Informationen über Devisengeschäfte.

4.2. Die Zentralbank der Russischen Föderation ist im Interesse der Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes der Russischen Föderation im Einvernehmen mit dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan berechtigt, Folgendes festzulegen:

1) ein Verbot der Durchführung bestimmter Arten von Devisengeschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung digitaler Rechte;

2) Bedingungen für die Durchführung bestimmter Arten von Devisengeschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung digitaler Rechte.

5. Die Zentralbank der Russischen Föderation, die Regierung der Russischen Föderation sowie die hierzu von der Regierung der Russischen Föderation besonders ermächtigten föderalen Exekutivorgane führen alle Arten von durch dieses Föderalgesetz geregelten Devisengeschäften ohne Beschränkungen durch.

Artikel 6. Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen

1. Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen werden ohne Beschränkungen durchgeführt, mit Ausnahme der in Teil 2 dieses Artikels, Teil 4.2 des Artikels 5, den Artikeln 7, 8 und 11 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Devisengeschäfte, für die Beschränkungen eingeführt werden, um eine wesentliche Verringerung der Gold- und Devisenreserven, starke Schwankungen des Wechselkurses der Währung der Russischen Föderation zu verhindern sowie um die Stabilität der Zahlungsbilanz der Russischen Föderation zu erhalten. Diese Beschränkungen sind nichtdiskriminierend und werden von den Devisenregulierungsorganen mit dem Wegfall der Umstände, die zu ihrer Einführung geführt haben, aufgehoben.

2. Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen, die die Nutzung digitaler Rechte als Zahlungsmittel für gelieferte (erbrachte, geleistete) Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, betreffen, dürfen nur auf der Grundlage von Außenhandelsverträgen (-kontrakten) durchgeführt werden, die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden und die Lieferung von Waren, die Erbringung von Arbeiten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, vorsehen.

Artikel 7. (Galt bis 1. Juli 2006)

Artikel 8. (Galt bis 1. Januar 2007)

Artikel 9. Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen

1. Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen sind verboten, mit Ausnahme von:

- 1) Geschäften, die in den Unterpunkten "g" und "h" des Punktes 9 des Teils 1 des Artikels 1, den Teilen 2-5 dieses Artikels, den Teilen 6 und 6.1 des Artikels 12, den Absätzen zehn bis zwölf des Teils 2 und dem Teil 3 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes vorgesehen sind;
- 2) Geschäften im Zusammenhang mit Abrechnungen in Duty-Free-Shops sowie mit Abrechnungen beim Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an Passagiere während der Fahrt von Transportmitteln im internationalen Verkehr;
- 3) Geschäften zwischen Kommissionären (Agenten, Beauftragten) und Kommittenten (Prinzipalen, Auftraggebern) bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Kommissionäre (Agenten, Beauftragte) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung oder der Erfüllung von Verträgen mit Nichtgebietsansässigen über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Arbeiten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, einschließlich Geschäften zur Rückerstattung von Geldbeträgen (anderem Vermögen) an die Kommittenten (Prinzipalen, Auftraggeber);
- 4) Geschäften aus Speditions-, Beförderungs- und Charterverträgen (Charterverträge) bei der Erbringung von Dienstleistungen durch den Spediteur, Beförderer und Verfrachter im Zusammenhang mit der Beförderung von aus der Russischen Föderation ausgeführten oder in die Russische Föderation eingeführten Gütern, der Transitbeförderung von Gütern durch das Gebiet der Russischen Föderation sowie aus Versicherungsverträgen für diese Güter;
- 5) Geschäften mit ausländischen Wertpapieren, die im organisierten Handel durchgeführt werden, unter der Bedingung, dass die Rechte an solchen Wertpapieren bei Depotbanken verbucht werden, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation gegründet wurden;
- 6) Geschäften mit ausländischen Wertpapieren unter der Bedingung, dass die Rechte an solchen Wertpapieren bei Depotbanken verbucht werden, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation gegründet wurden, und die Abrechnungen in der Währung der

Russischen Föderation durchgeführt werden oder unter der Bedingung der Durchführung der in Punkt 21 dieses Teils genannten Abrechnungen;

7) Geschäften im Zusammenhang mit der Leistung von Pflichtzahlungen (Steuern, Abgaben und anderen Zahlungen) an den föderalen Haushalt, den Haushalt eines Subjekts der Russischen Föderation, den lokalen Haushalt in Fremdwährung gemäß dem Recht der Russischen Föderation;

8) Geschäften im Zusammenhang mit Zahlungen aus ausländischen Wertpapieren (einschließlich Hypothekenbriefen), mit Ausnahme von Wechseln;

9) Geschäften bei der Bezahlung und/oder Erstattung von Auslagen einer natürlichen Person im Zusammenhang mit einer Dienstreise außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie Geschäften bei der Rückzahlung eines nicht verbrauchten Vorschusses, der im Zusammenhang mit einer Dienstreise gewährt wurde;

10) Geschäften in Fremdwährung bei der Ausführung von Haushalten des Haushaltssystems der Russischen Föderation gemäß dem Haushaltsrecht der Russischen Föderation;

11) Geschäften, die Abrechnungen und Überweisungen von Fremdwährung zur Durchführung der Tätigkeit von diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen der Russischen Föderation, ständigen Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, anderen offiziellen Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, vorsehen;

12) Überweisungen von Fremdwährung durch eine natürliche Person – Gebietsansässigen aus der Russischen Föderation zugunsten anderer natürlicher Personen – Gebietsansässigen auf deren Konten, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, in Beträgen, die innerhalb eines Geschäftstages über eine ermächtigte Bank den Gegenwert von 5.000 US-Dollar zum offiziellen, von der Zentralbank der Russischen Föderation am Tag der Abbuchung der Gelder vom Konto der natürlichen Person – Gebietsansässigen festgesetzten Wechselkurs nicht übersteigen, mit Ausnahme der in den Punkten 17 und 31 dieses Teils genannten Fälle;

13) Überweisungen von Fremdwährung durch eine natürliche Person – Gebietsansässigen in die Russische Föderation von Konten (Einlagen), die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, zugunsten anderer natürlicher Personen – Gebietsansässigen auf deren Konten (Einlagen) bei ermächtigten Banken;

14) Geschäften zur Bezahlung und/oder Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation von Arbeitnehmern, deren ständige Arbeit auf Reisen erfolgt oder einen reisenden Charakter hat;

15) Geschäften, die in diesem Teil und in Teil 3 dieses Artikels vorgesehen sind und von Treuhandverwaltern durchgeführt werden;

16) Geschäften im Zusammenhang mit Abrechnungen zwischen Verkehrsunternehmen und sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation aufhaltenden natürlichen Personen sowie Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und anderen Abteilungen von juristischen Personen, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation gegründet wurden, aus Förderungsverträgen;

17) Überweisungen von Fremdwährung durch natürliche Personen – Gebietsansässige von ihren Konten, die bei ermächtigten Banken eröffnet wurden, zugunsten anderer natürlicher Personen – Gebietsansässiger, die ihre Ehegatten oder nahe Verwandte sind (Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie (Eltern und Kinder, Großvater, Großmutter und Enkel), voll- und halbbürtige (mit gemeinsamem Vater oder Mutter) Geschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder), auf die Konten dieser Personen, die bei ermächtigten Banken oder bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden;

18) Geschäften, die Überweisungen von Fremdwährung auf die Konten von diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen der Russischen Föderation, ständigen Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, anderen offiziellen Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, von Konten vorsehen, die bei ermächtigten Banken von föderalen Exekutivorganen, die Funktionen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation durch ihre Vertreter oder Vertretungen ausüben, von Organisationen, die aufgrund eines Föderalgesetzes berechtigt sind, die Konten dieser offiziellen Vertretungen und ständigen Vertretungen der Russischen Föderation zu nutzen, und von Organisationen, die mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Leitung der Tätigkeit der Handelsvertretungen der Russischen Föderation in ausländischen Staaten ausübt, Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen von Vertretern in den Handelsvertretungen der Russischen Föderation in ausländischen Staaten geschlossen haben, zur Zahlung von Löhnen und anderen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt ihrer Vertreter oder Mitarbeiter ihrer Vertretungen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie zur Bezahlung und/oder Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit deren Entsendung;

19) Geschäften, die Überweisungen von Fremdwährung, die gemäß Punkt 18 dieses Teils überwiesen wurden, auf die bei ermächtigten Banken eröffneten Konten der in Punkt 18 dieses Teils genannten föderalen Exekutivorgane und Organisationen von den Konten der diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen der Russischen Föderation, ständigen Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, anderen offiziellen Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, vorsehen;

20) Geschäften im Zusammenhang mit der Einzahlung und Rückzahlung von individuellen, kollektiven Clearing-Sicherheiten und/oder anderen Sicherheiten, einschließlich solcher, die in einen Vermögenspool eingebracht wurden, gemäß dem Föderalgesetz vom 7. Februar 2011 Nr. 7-FZ "Über Clearing, Clearingtätigkeit und zentralen Kontrahenten" (im Folgenden: Föderalgesetz "Über Clearing, Clearingtätigkeit und zentralen Kontrahenten");

21) Geschäften im Zusammenhang mit Abrechnungen auf der Grundlage von Clearingergebnissen, das gemäß dem Föderalgesetz "Über Clearing, Clearingtätigkeit und zentralen Kontrahenten" durchgeführt wird;

22) Geschäften zwischen Kommissionären (Agenten, Beauftragten) und Kommittenten (Prinzipalen, Auftraggebern) bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Kommissionäre (Agenten, Beauftragte) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen, deren Verpflichtungen auf der Grundlage von Clearingergebnissen zu erfüllen sind, die gemäß dem Föderalgesetz "Über Clearing, Clearingtätigkeit und zentralen Kontrahenten"

durchgeführt werden, einschließlich der Rückerstattung von Geldbeträgen (anderem Vermögen) an die Kommittenten (Prinzipalen, Auftraggeber);

23) Geschäften im Zusammenhang mit der Erfüllung und/oder Beendigung eines Repo-Vertrags, eines Vertrags, der ein derivativer Finanzinstrument ist, unter der Bedingung, dass eine der Parteien des Vertrags eine ermächtigte Bank oder ein professioneller Teilnehmer des Wertpapiermarktes ist;

24) Geschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Devisenwerten, die als Sicherheit für die Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Repo-Vertrag, einem Vertrag, der ein derivativer Finanzinstrument ist, und/oder einem anderen Vertragstyp dienen, die zu den durch eine Rahmenvereinbarung (einheitlichen Vertrag) festgelegten Bedingungen geschlossen wurden, unter der Bedingung, dass eine der Parteien eines solchen Vertrags eine ermächtigte Bank oder ein professioneller Teilnehmer des Wertpapiermarktes ist;

25) Geschäften, die außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation zwischen natürlichen Personen – Gebietsansässigen, die im ersten Absatz von Teil 8 des Artikels 12 dieses Föderalgesetzes genannt sind, sowie zwischen natürlichen Personen – Gebietsansässigen, deren Aufenthaltsdauer außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation im Kalenderjahr insgesamt mehr als 183 Tage beträgt, und juristischen Personen – Gebietsansässigen, die russische staatliche Bildungsorganisationen des Hochschulwesens und deren Zweigniederlassungen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sind, aus Bildungsverträgen durchgeführt werden;

26) Geschäften zur Zahlung von Löhnen und anderen Zahlungen in Fremdwährung an natürliche Personen – Gebietsansässige außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation auf der Grundlage der von ihnen mit juristischen Personen – Gebietsansässigen geschlossenen Arbeitsverträge, die die Erfüllung ihrer Arbeitspflichten durch solche natürlichen Personen – Gebietsansässige außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation vorsehen;

27) Geschäften zur Überweisung auf die bei ermächtigten Banken auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffneten Konten natürlicher Personen – Gebietsansässiger, die:

- Mitarbeiter (Arbeitnehmer) von diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen der Russischen Föderation, ständigen Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, anderen offiziellen Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, sind, von Vertretern föderaler Exekutivorgane (Stellvertretern von Vertretern föderaler Exekutivorgane), die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation aufhalten, sowie von Mitarbeitern (Arbeitnehmern) von sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befindenden Repräsentanzen, Zweigniederlassungen von staatlichen Einrichtungen der Russischen Föderation, von Monatsgehältern mit Zulagen, Geldinhalt, Geldvergütung, Gehalt und Zulage zum Gehalt (sofern Gründe für ihre Festsetzung vorliegen), Löhnen und anderen Beträgen in Fremdwährung gemäß den mit diesen Mitarbeitern (Arbeitnehmern, Vertretern, Vertreterstellvertretern) geschlossenen Dienstverträgen, Kontrakten, Arbeitsverträgen und anderen Beträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienst- oder Arbeitspflichten durch diese Mitarbeiter (Arbeitnehmer, Vertreter, Vertreterstellvertreter) außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation, deren Zahlung im Recht der Russischen Föderation vorgesehen ist, sowie der diesen Mitarbeitern (Arbeitnehmern, Vertretern, Vertreterstellvertretern) zustehenden Beträge der erstatteten Mehrwertsteuer und anderer Steuern, die von den zuständigen Behörden der Gaststaaten erhalten wurden;

- von föderalen Exekutivorganen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation zur technischen Unterstützung und Erfüllung anderer Pflichten gemäß den von ihnen mit diesen föderalen Exekutivorganen geschlossenen Dienstverträgen, Kontrakten, Arbeitsverträgen, die die Erfüllung ihrer Dienst- oder Arbeitspflichten durch diese natürlichen Personen – Gebietsansässige außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation vorsehen, und in Bezug auf natürliche Personen – Gebietsansässige aus dem Kreis der Militärangehörigen – aufgrund von Entscheidungen von Amtsträgern, die berechtigt sind, Militärangehörige außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation zu entsenden, von Beträgen des Geldinhalts, der Geldvergütung, der Löhne und anderer Zahlungen in Fremdwährung;

28) Geschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb von Devisenwerten im Wege der Erbschaft, der Übertragung von Devisenwerten durch den Gründer eines persönlichen Fonds an den persönlichen Fonds oder der Übertragung von Devisenwerten durch den persönlichen Fonds an die Begünstigten des persönlichen Fonds;

29) Geschäften zur Zahlung von Versicherungsprämien, zur Zahlung von Versicherungsentschädigungen aus Versicherungsverträgen für Exportkredite und -investitionen gegen unternehmerische und/oder politische Risiken, Geschäften zur Zahlung von Vergütungen und zur Zahlung von Fremdwährung aus Geschäften, die die Erfüllung von Verpflichtungen eines Nichtgebietsansässigen aus einem Außenhandelsvertrag (-kontrakt) sicherstellen, die in der von der Regierung der Russischen Föderation gemäß dem Föderalgesetz vom 8. Dezember 2003 Nr. 164-FZ "Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Außenhandelstätigkeit" festgelegten Ordnung für die Durchführung von Tätigkeiten zur Versicherung und Besicherung von Exportkrediten und -investitionen gegen unternehmerische und/oder politische Risiken vorgesehen sind;

30) Geschäften, die die Überweisung von Fremdwährung von den bei ermächtigten Banken eröffneten Konten von Gebietsansässigen, für die gemäß dem Haushaltsrecht der Russischen Föderation persönliche Konten beim föderalen Exekutivorgan eröffnet wurden, das ermächtigt ist, gemäß dem Recht der Russischen Föderation Vollstreckungsfunktionen zur Sicherstellung der Ausführung des föderalen Haushalts und der Kassenführung der Haushaltsausführung des Haushaltssystems der Russischen Föderation wahrzunehmen, auf Konten vorsehen, die bei diesem föderalen Exekutivorgan bei ermächtigten Banken eröffnet wurden (in der Währung, in der diese Konten eröffnet wurden), oder auf Konten, die bei ermächtigten Banken für föderale Staatsorgane eröffnet wurden, die Befugnisse im Bereich der Strafjustiz ausüben;

31) Überweisungen von Fremdwährung durch natürliche Personen – Gebietsansässige von ihren Konten (Einlagen), die bei ermächtigten Banken eröffnet wurden, als Zahlung für an sie gelieferte Waren, für sie erbrachte Arbeiten, für sie erbrachte Dienstleistungen, an sie übertragene Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, an natürliche Personen – Gebietsansässige, deren Aufenthaltsdauer außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation im Kalenderjahr insgesamt mehr als 183 Tage beträgt und die eine unternehmerische Tätigkeit ohne Gründung einer juristischen Person gemäß dem Recht des ausländischen Staates ihres Aufenthalts ausüben, auf die Konten (Einlagen) dieser natürlichen Personen, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden;

32) Geschäften zur Zahlung von Versicherungsprämien (Versicherungsbeiträgen) durch Gebietsansässige an Versicherungsorganisationen – Gebietsansässige, mit Ausnahme von Versicherungsorganisationen – Gebietsansässigen, die in der im zweiten Absatz von Teil 4.4 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes genannten Liste aufgeführt sind, aus

Versicherungsverträgen über das Risiko der Nicht-erfüllung von Verpflichtungen durch Nichtgebietsansässige aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, für an Nichtgebietsansässige gelieferte Waren, für sie erbrachte Arbeiten, für sie erbrachte Dienstleistungen, an sie übertragene Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran;

33) Geschäften zur Zahlung von Versicherungsentschädigungen (Versicherungsleistungen) an Gebietsansässige durch Versicherungsorganisationen – Gebietsansässige, mit Ausnahme von Versicherungsorganisationen – Gebietsansässigen, die in der im zweiten Absatz von Teil 4.4 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes genannten Liste aufgeführt sind, aus Versicherungsverträgen über das Risiko der Nicht-erfüllung von Verpflichtungen durch Nichtgebietsansässige aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, für an Nichtgebietsansässige gelieferte Waren, für sie erbrachte Arbeiten, für sie erbrachte Dienstleistungen, an sie übertragene Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran;

34) Geschäften, die außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation zwischen sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befindenden Zweigniederlassungen russischer medizinischer Organisationen des staatlichen Gesundheitswesens, die Tätigkeiten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und natürlichen Personen – Gebietsansässigen oder juristischen Personen – Gebietsansässigen im Rahmen von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens durchgeführt werden, mit Ausnahme von Abrechnungen in bar in Fremdwährung oder in bar in Währung der Russischen Föderation mit juristischen Personen – Gebietsansässigen;

35) Geschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung digitaler Rechte, die Devisenwerte sind, unter der Bedingung, dass die Abrechnungen in der Währung der Russischen Föderation durchgeführt werden, und Geschäften im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch die Person, die aus digitalen Rechten, die Devisenwerte sind, verpflichtet ist, unter der Bedingung, dass diese Verpflichtungen in der Währung der Russischen Föderation erfüllt werden.

2. Devisengeschäfte aus Geschäften zwischen ermächtigten Banken, die von diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, erfolgen in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

3. Ohne Beschränkungen werden folgende Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen und ermächtigten Banken durchgeführt, die mit Folgendem zusammenhängen:

1) Erhalt und Rückzahlung von Krediten und Darlehen, Zahlung von Zinsbeträgen und Vertragsstrafen aus entsprechenden Verträgen;

1.1) Bereitstellung von Geldmitteln auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung für die Teilnahme an einem Kredit (Darlehen), Übertragung (Rückzahlung) von Geldmitteln auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung für die Teilnahme an einem Kredit (Darlehen);

2) Einzahlung von Geldmitteln von Gebietsansässigen auf Bankkonten (Bankeinlagen) (Sichteinlagen und befristete Einlagen) und Abhebung von Geldmitteln von Gebietsansässigen von Bankkonten (Bankeinlagen) (Sichteinlagen und befristete Einlagen);

3) Bankgarantien sowie mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus Bürgschafts- und Pfandverträgen durch Gebietsansässige;

4) Erwerb von Wechseln durch Gebietsansässige von ermächtigten Banken, die von diesen oder anderen ermächtigten Banken ausgestellt wurden, Vorlegung dieser Wechsel zur Zahlung, Erhalt von Zahlungen daraus, einschließlich im Rückgriffsweg, Geltendmachung von Vertragsstrafen daraus sowie mit der Veräußerung dieser Wechsel durch Gebietsansässige an ermächtigte Banken in dem durch das Föderalgesetz vom 11. März 1997 Nr. 48-FZ "Über den gezogenen und den eigenen Wechsel" festgelegten Verfahren;

5) Kauf und Verkauf von Bargeld und unbarem Fremdgeld sowie von Schecks (einschließlich Reiseschecks), deren Nennwert in Fremdwährung angegeben ist, durch natürliche Personen gegen Währung der Russischen Föderation und Fremdwährung sowie mit dem Umtausch, Austausch von Zahlungsmitteln eines ausländischen Staates (einer Gruppe ausländischer Staaten), der Annahme zum Inkasso an Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation von Bargeld in Fremdwährung und von Schecks (einschließlich Reiseschecks), deren Nennwert in Fremdwährung angegeben ist, nicht für Zwecke der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch natürliche Personen;

6) Zahlung von Provisionsvergütungen an ermächtigte Banken;

7) anderen Devisengeschäften, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation zu Bankgeschäften gehören.

4. Ohne Beschränkungen werden Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen durchgeführt, die mit Abrechnungen in Fremdwährung im Rahmen der zwischen diesen Gebietsansässigen geschlossenen Finanzierungsverträge gegen Abtretung von Geldforderungen (Factoring) zusammenhängen, bei denen den Gebietsansässigen, die Finanzagenten (Factoren) sind, Geldforderungen in Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation abgetreten wurden, die den Gebietsansässigen, die gemäß den Bedingungen der Außenhandelsverträge (-kontrakte) mit Nichtgebietsansässigen die Personen sind, die diesen Nichtgebietsansässigen Waren liefern, für sie Arbeiten erbringen, ihnen Dienstleistungen erbringen, ihnen Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, übertragen, zustehen.

5. Ohne Beschränkungen werden Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen durchgeführt, die mit Abrechnungen in Fremdwährung für die Zahlung von Geldforderungen zusammenhängen, die auf Fremdwährung lauten, die von Nichtgebietsansässigen, die gemäß den Bedingungen der Außenhandelsverträge (-kontrakte) mit Gebietsansässigen die Personen sind, die diesen Gebietsansässigen Waren liefern, für sie Arbeiten erbringen, ihnen Dienstleistungen erbringen, ihnen Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, übertragen, oder von anderen Nichtgebietsansässigen, die die rechtmäßigen Rechtsinhaber von Geldforderungen gegen Gebietsansässige aus diesen Außenhandelsverträgen (-kontrakten) sind, an Gebietsansässige abgetreten wurden, die gemäß den geschlossenen Verträgen, aufgrund derer die Abtretung von Geldforderungen an diese Finanzagenten (Factoren) – Gebietsansässige erfolgt, Finanzagenten (Factoren) sind.

Artikel 10. Devisengeschäfte zwischen Nichtgebietsansässigen

1. Nichtgebietsansässige sind berechtigt, untereinander ohne Beschränkungen Überweisungen von Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation von Konten (Einlagen) bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation auf Bankkonten (Bankeinlagen) bei ermächtigten Banken oder von Bankkonten (Bankeinlagen) bei ermächtigten Banken auf Konten (Einlagen) bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation oder bei ermächtigten Banken, Geschäfte mit digitalen Rubel sowie Geschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung digitaler Rechte durchzuführen, mit Ausnahme der in Teil 4.2 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes festgelegten Fälle.

1.1. Nichtgebietsansässige sind berechtigt, untereinander auf dem Gebiet der Russischen Föderation ohne Beschränkungen Überweisungen von Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation ohne Eröffnung von Bankkonten, Abrechnungen in bar in Fremdwährung oder in Währung der Russischen Föderation unter Berücksichtigung des im Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Höchstbetrags für Barzahlungen durchzuführen sowie Überweisungen von Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation ohne Eröffnung von Bankkonten vom Gebiet der Russischen Föderation aus zu tätigen und auf dem Gebiet der Russischen Föderation Überweisungen von Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation ohne Eröffnung von Bankkonten zu empfangen.

2. Nichtgebietsansässige sind berechtigt, untereinander Devisengeschäfte mit inländischen Wertpapieren auf dem Gebiet der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kartellrechts der Russischen Föderation und des Rechts der Russischen Föderation über den Wertpapiermarkt durchzuführen.

3. Devisengeschäfte zwischen Nichtgebietsansässigen auf dem Gebiet der Russischen Föderation in der Währung der Russischen Föderation werden über Bankkonten (Bankeinlagen) abgewickelt, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation in dem in Artikel 13 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren eröffnet wurden, mit Ausnahme der in Teil 1.1 dieses Artikels festgelegten Fälle.

Artikel 11. Inländischer Devisenmarkt der Russischen Föderation

1. Der Kauf und Verkauf von Fremdwährung und Schecks (einschließlich Reiseschecks), deren Nennwert in Fremdwährung angegeben ist, in der Russischen Föderation erfolgt nur über ermächtigte Banken und die staatliche Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF".

2. Die Zentralbank der Russischen Föderation legt für Kreditinstitute, Zweigniederlassungen ausländischer Banken Anforderungen an die Dokumentation beim Kauf und Verkauf von Bargeld in Fremdwährung und Schecks (einschließlich Reiseschecks), deren Nennwert in Fremdwährung angegeben ist, sowie an die Information von Kreditinstituten, Zweigniederlassungen ausländischer Banken über die Wechselkurse von Fremdwährungen zur Währung der Russischen Föderation und/oder die Kreuzkurse von Fremdwährungen bei der Durchführung solcher Geschäfte fest.

Die Festlegung der Anforderung einer Identifizierung der Person beim Kauf und Verkauf von Bargeld in Fremdwährung und Schecks (einschließlich Reiseschecks), deren Nennwert in Fremdwährung angegeben ist, durch natürliche Personen ist unzulässig, außer in den durch Föderalgesetze vorgesehenen Fällen.

Die die Person identifizierenden Angaben können auf Wunsch der natürlichen Person selbst in die Dokumente aufgenommen werden, die beim Kauf und Verkauf von Bargeld in Fremdwährung und Schecks (einschließlich Reiseschecks), deren Nennwert in Fremdwährung angegeben ist, durch eine natürliche Person erstellt werden.

3-6. (Galten bis 1. Juli 2006)

Artikel 12. Konten (Einlagen) von Gebietsansässigen bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation. Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden

1. Gebietsansässige eröffnen, vorbehaltlich der durch das Föderalgesetz vom 7. Mai 2013 Nr. 79-FZ "Über das Verbot für bestimmte Personenkategorien, Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu haben, Bargeld und Wertgegenstände bei ausländischen Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation zu verwahren, ausländische Finanzinstrumente zu besitzen und/oder zu nutzen" vorgesehenen Fälle, ohne Beschränkungen Konten (Einlagen) bei außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation gelegenen Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes, die nach dem Personalstatut dieser Organisationen berechtigt sind, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Geldmitteln oder anderen Finanzaktiva von Gebietsansässigen und deren Anlage zur Verwahrung, Verwaltung, Investition und/oder Durchführung anderer Geschäfte im Interesse des Gebietsansässigen oder direkt oder indirekt auf Rechnung des Gebietsansässigen zu erbringen (im Folgenden: andere Organisationen des Finanzmarktes), und führen auch Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln durch, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden.

2. Mit Ausnahme der in Teil 8 dieses Artikels festgelegten Fälle sind Gebietsansässige verpflichtet, die Steuerbehörden an ihrem Steuersitz über die Eröffnung (Schließung) von Konten (Einlagen) und über die Änderung der Kontodaten der in Teil 1 dieses Artikels genannten Konten (Einlagen) spätestens einen Monat nach der jeweiligen Eröffnung (Schließung) oder Änderung der Daten dieser Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation gemäß dem vom föderalen Exekutivorgan, das für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständig ist, genehmigten Formular zu informieren.

Juristische Personen – Gebietsansässige, die mit juristischen Personen – Nichtgebietsansässigen zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehören, informieren die Steuerbehörden an ihrem Steuersitz über die Eröffnung (Schließung) von Konten (Einlagen) und über die Änderung der Kontodaten von Konten (Einlagen) dieser juristischen Personen – Nichtgebietsansässigen bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation innerhalb der im ersten Absatz dieses Teils festgelegten Fristen.

Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes ist die Steuerbehörde am Steuersitz des Gebietsansässigen:

- für einen Gebietsansässigen – eine juristische Person: die Steuerbehörde an seinem Sitz oder die Steuerbehörde an seinem Steuersitz als größter Steuerzahler;
- für einen Gebietsansässigen – eine natürliche Person: die Steuerbehörde an seinem Wohnsitz (falls dieser Gebietsansässige keinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Russischen Föderation hat – die Steuerbehörde an seinem Aufenthaltsort) oder die Steuerbehörde an seinem Steuersitz als größter Steuerzahler; falls ein Gebietsansässiger – eine natürliche Person – keinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) auf dem Gebiet der Russischen Föderation hat – die Steuerbehörde am Ort seines Eigentums an unbeweglichem Vermögen (wenn dieser Gebietsansässige mehrere unbewegliche Vermögensgegenstände besitzt – die Steuerbehörde am Ort eines seiner unbeweglichen Vermögensgegenstände nach Wahl des Gebietsansässigen).

Falls ein Gebietsansässiger – eine natürliche Person – keinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) und kein unbewegliches Vermögen auf dem Gebiet der Russischen Föderation hat, werden die Mitteilungen über die Eröffnung (Schließung) von Konten (Einlagen) und über die Änderung der Kontodaten von Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation von dem Gebietsansässigen bei jeder Steuerbehörde seiner Wahl eingereicht.

Die Formen, Formate und die Art der Einreichung dieser Mitteilungen werden vom föderalen Exekutivorgan, das für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständig ist, genehmigt.

3. (Galt bis 1. Januar 2007)

4. Gebietsansässige sind berechtigt, Geldmittel von ihren Konten (Einlagen) bei ermächtigten Banken oder von ihren anderen Konten (Einlagen) in Fremdwährung und/oder in Währung der Russischen Föderation, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, auf ihre Konten (Einlagen) in Fremdwährung und/oder in Währung der Russischen Föderation zu überweisen, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden.

Überweisungen von Geldmitteln durch juristische Personen – Gebietsansässige auf ihre Konten (Einlagen), die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, von ihren Konten (Einlagen) bei ermächtigten Banken erfolgen bei Vorlage einer Mitteilung der Steuerbehörde am Steuersitz der juristischen Person – Gebietsansässigen über die Eröffnung des Kontos (der Einlage) mit einem Vermerk über die Annahme dieser Mitteilung bei der ersten Überweisung gegenüber der ermächtigten Bank, mit Ausnahme von Geschäften, die nach dem Recht eines ausländischen Staates erforderlich sind und mit den Bedingungen für die Eröffnung dieser Konten (Einlagen) zusammenhängen.

Geldmittel können auf Konten (Einlagen) von Gebietsansässigen gutgeschrieben oder von solchen Konten (Einlagen) abgebucht werden, die bei anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, in den von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Fällen.

Gebietsansässige können Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln durchführen, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, mit Ausnahme der Annahme solcher elektronischer Zahlungsmittel für Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos auf dem Gebiet der Russischen Föderation zur Bezahlung von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), Ergebnissen geistiger Tätigkeit sowie von Geschäften unter Verwendung

solcher elektronischer Zahlungsmittel für Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos, die mit der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und/oder Darlehensverträgen zusammenhängen.

Die Bestimmungen des sechsten Absatzes dieses Teils, die Beschränkungen für die Annahme von elektronischen Zahlungsmitteln festlegen, die Gebietsansässigen von ausländischen Zahlungsdienstleistern für Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos zur Bezahlung von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), Ergebnissen geistiger Tätigkeit bereitgestellt wurden, gelten nicht für Zahlungskarten, die gemäß den Regeln eines ausländischen Zahlungssystems bereitgestellt wurden.

5. Neben den in Teil 4 dieses Artikels genannten Fällen können auf Konten (Einlagen) von Gebietsansässigen, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, folgende Beträge gutgeschrieben werden: Zinsbeträge auf den Kontostand auf diesen Konten (Einlagen), Geldmittel als Mindesteinlage, die gemäß den Regeln der entsprechenden Bank bei der Kontoeröffnung (Einlage) erforderlich ist, Bargeld, das auf das Konto (die Einlage) eingezahlt wird, Geldmittel, die aus Konversionsgeschäften aus Mitteln resultieren, die auf diese Konten (Einlagen) gutgeschrieben wurden, Beträge von Steuern, die von den zuständigen Behörden des Gaststaats des Gebietsansässigen erstattet wurden, Mittel, die in den in Punkt 1 von Teil 6.1 dieses Artikels, den Unterpunkten "g" und "h" von Punkt 9 von Teil 1 des Artikels 1, den Punkten 10-12, 16-18, 25, 26, 28, 31 und 34 von Teil 1 des Artikels 9, den Absätzen sechs bis neun und fünfzehn von Teil 2, den Punkten 2 und 3 von Teil 3 des Artikels 14 sowie Punkt 1 von Teil 2 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes genannten Fällen erhalten wurden.

Neben den im ersten Absatz dieses Teils genannten Fällen können auf Konten von Gebietsansässigen, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, Geldmittel in der Währung der Russischen Föderation und in Fremdwährung aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten) gutgeschrieben werden, die von diesen Gebietsansässigen mit Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden und für die die in Punkt 1 von Teil 1 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes festgelegten Anforderungen aufgehoben wurden.

Neben den im ersten Absatz dieses Teils genannten Fällen können auf Konten von natürlichen Personen – Gebietsansässigen, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, folgende von Nichtgebietsansässigen erhaltene Geldmittel gutgeschrieben werden:

- gezahlt als Löhne und andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten durch natürliche Personen – Gebietsansässige außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation aufgrund der von ihnen mit Nichtgebietsansässigen geschlossenen Arbeitsverträge (-kontrakte) sowie gezahlt als Zahlung und/oder Erstattung von Auslagen dieser natürlichen Personen – Gebietsansässigen im Zusammenhang mit ihren Dienstreisen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten durch natürliche Personen – Gebietsansässige außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation aufgrund der von ihnen mit Nichtgebietsansässigen geschlossenen Arbeitsverträge (-kontrakte) durchgeführt werden;
- gezahlt gemäß Entscheidungen von Gerichten ausländischer Staaten, mit Ausnahme von Entscheidungen internationaler Handelsschiedsgerichte;
- gezahlt als Renten, Stipendien, Unterhaltszahlungen und andere Sozialleistungen;

- als Versicherungsleistungen von Versicherern – Nichtgebietsansässigen, mit Ausnahme von Versicherungsleistungen von Versicherern – Nichtgebietsansässigen, die gemäß dem Gesetz der Russischen Föderation vom 27. November 1992 Nr. 4015-1 "Über die Organisation des Versicherungswesens in der Russischen Föderation" berechtigt sind, Versicherungstätigkeiten auf dem Gebiet der Russischen Föderation auszuüben;
- gezahlt als Rückerstattung von zuvor von natürlichen Personen – Gebietsansässigen gezahlten Geldmitteln, einschließlich der Rückerstattung irrtümlich überwiesener Geldmittel, der Rückerstattung von Geldmitteln für Waren, die von der natürlichen Person – Gebietsansässigen an den Nichtgebietsansässigen zurückgegeben werden und die sie zuvor von diesem Nichtgebietsansässigen gekauft hat, oder für Dienstleistungen, die sie an diesen Nichtgebietsansässigen bezahlt hat;
- gezahlt aufgrund von Anforderungen des Rechts eines ausländischen Staates unter Umgehung von Konten bei ermächtigten Banken als Einkünfte aus dem Verkauf von Edelmetallen, die auf Konten von Gebietsansässigen verbucht werden, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden.

Neben den in Teil 4 dieses Artikels genannten Fällen können auf Konten von Repräsentanzen oder Zweigniederlassungen von juristischen Personen – Gebietsansässigen, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, folgende von Nichtgebietsansässigen erhaltene Geldmittel gutgeschrieben werden:

- gezahlt als Rückerstattung von zuvor von der Repräsentanz oder Zweigniederlassung der juristischen Person – Gebietsansässigen gezahlten Geldmitteln für Waren, die von der Repräsentanz oder Zweigniederlassung der juristischen Person – Gebietsansässigen an den Nichtgebietsansässigen zurückgegeben werden und die sie zuvor von diesem Nichtgebietsansässigen gekauft hat, oder für Dienstleistungen, die die Repräsentanz oder Zweigniederlassung der juristischen Person – Gebietsansässigen an diesen Nichtgebietsansässigen bezahlt hat, falls die Dienstleistung nicht erbracht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, aus Geschäften im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Repräsentanz oder Zweigniederlassung der juristischen Person – Gebietsansässigen, mit Ausnahme von Geschäften, die die Durchführung von Außenhandelstätigkeiten vorsehen;
- vom Nichtgebietsansässigen zurückgezahlt, zuvor von der Repräsentanz oder Zweigniederlassung der juristischen Person – Gebietsansässigen als Sicherheit für einen Mietvertrag für Räumlichkeiten geleistet;
- gezahlt an die Repräsentanz oder Zweigniederlassung der juristischen Person – Gebietsansässigen aus einem Kaufvertrag für ein Fahrzeug und/oder anderes Vermögen, mit dem die juristische Person – Gebietsansässige ihre Repräsentanz oder Zweigniederlassung ausgestattet hat, mit Ausnahme von Geschäften, die die Durchführung von Außenhandelstätigkeiten vorsehen;
- gezahlt als Versicherungsleistungen von Versicherern – Nichtgebietsansässigen.

Neben den in Teil 4 dieses Artikels und in diesem Teil genannten Fällen, in denen gemäß den normativen Akten der Zentralbank der Russischen Föderation, dem Recht eines ausländischen Staates oder einer Vereinigung ausländischer Staaten die Bereitstellung einer Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen, die in Artikel 51.5 des Föderalgesetzes vom 22. April 1996 Nr. 39-FZ "Über den Wertpapiermarkt" (im Folgenden: Finanzverträge) vorgesehen sind, die mit Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, obligatorisch ist, können auf den bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffneten

Konten von Gebietsansässigen – juristischen Personen, die qualifizierte Anleger oder professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes sind, Geldmittel von Nichtgebietsansässigen gutgeschrieben werden, die:

- als Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzverträgen bereitgestellt werden;
- als Rückerstattung von zuvor von diesen Gebietsansässigen gezahlten Geldmitteln gezahlt werden, einschließlich der Rückerstattung irrtümlich überwiesener Geldmittel und der Rückerstattung von Geldmitteln in Fällen, in denen sie nicht mehr Gegenstand der Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzverträgen sind;
- als Zinsen, Coupon, Dividenden oder andere Erträge auf den Betrag der Geldmittel oder des anderen Vermögens gezahlt werden, das als Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzverträgen bereitgestellt wurde oder auf den Konten eines solchen Gebietsansässigen verbucht wird, nachdem die Geldmittel und/oder das andere Vermögen gemäß diesem Föderalgesetz auf diese Konten gutgeschrieben wurden;
- als Erträge aus dem Verkauf des Sicherungsgegenstandes für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzverträgen bei dessen Verwertung gezahlt werden;
- in Bezug auf Wertpapiere, die als Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzverträgen bereitgestellt wurden oder auf den Konten eines solchen Gebietsansässigen verbucht werden, nachdem sie gemäß diesem Föderalgesetz auf diese Konten gutgeschrieben wurden, als Beträge der Tilgung (Teil Tilgung) von Wertpapieren sowie als Ertrag aus dem Rückkauf von Wertpapieren durch ihren Emittenten, aus dem Verkauf von Wertpapieren aufgrund eines freiwilligen, einschließlich konkurrierenden, Pflichtangebots oder aus einem anderen Grund der obligatorischen Veräußerung von Wertpapieren oder aus der Verteilung des Vermögens einer liquidierten Gesellschaft an die Aktionäre gezahlt werden.

5.1. Auf Konten von Gebietsansässigen, die bei Banken auf dem Gebiet von Staaten eröffnet wurden, die Mitglieder der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden: EAEU) sind, oder bei Banken auf dem Gebiet ausländischer Staaten (Gebiete), mit denen ein automatischer Austausch von Finanzinformationen durchgeführt wird, können Geldmittel gutgeschrieben werden, die aus Kreditverträgen und Darlehensverträgen mit Nichtgebietsansässigen Organisationen, die Agenten von Regierungen ausländischer Staaten sind, sowie aus Kreditverträgen und Darlehensverträgen erhalten wurden, die mit Gebietsansässigen von EAEU-Mitgliedstaaten oder mit Gebietsansässigen ausländischer Staaten (Gebiete), mit denen ein automatischer Austausch von Finanzinformationen durchgeführt wird, für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren geschlossen wurden.

(Die folgenden Absätze verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ihre Gültigkeit)

5.2. Neben den in Teil 5.1 dieses Artikels genannten Fällen können auf Konten (Einlagen) von natürlichen Personen – Gebietsansässigen, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, ohne Beschränkungen Geldmittel gutgeschrieben werden, die von Nichtgebietsansässigen erhalten werden, unter der Bedingung, dass sich diese Banken auf dem Gebiet eines EAEU-Mitgliedstaats oder auf dem Gebiet eines ausländischen Staates (Gebietes) befinden, mit dem ein automatischer Austausch von Finanzinformationen durchgeführt wird.

6. Juristische Personen – Gebietsansässige sind berechtigt, ohne Beschränkungen Devisengeschäfte mit Mitteln durchzuführen, die gemäß diesem Föderalgesetz auf Konten

(Einlagen) gutgeschrieben wurden, die bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, mit Ausnahme von Devisengeschäften zwischen Gebietsansässigen, mit Ausnahme der in Teil 6.1 dieses Artikels genannten Devisengeschäfte.

Natürliche Personen – Gebietsansässige sind berechtigt, ohne Beschränkungen Devisengeschäfte unter Verwendung von Mitteln durchzuführen, die gemäß diesem Föderalgesetz auf Konten (Einlagen) gutgeschrieben wurden, die bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, mit Ausnahme verbotener Devisengeschäfte zwischen Gebietsansässigen.

6.1. Mit den in Teil 6 dieses Artikels genannten Mitteln werden zwischen Gebietsansässigen ohne Beschränkungen die folgenden Devisengeschäfte durchgeführt:

1) Geschäfte zur Zahlung von Monatsgehältern mit Zulagen, Geldinhalt, Gehalt und Zulage zum Gehalt (sofern Gründe für ihre Festsetzung vorliegen) und anderen Beträgen in Fremdwährung an Mitarbeiter (Arbeitnehmer) von diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen der Russischen Föderation, ständigen Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, anderen offiziellen Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, gemäß den mit diesen Mitarbeitern (Arbeitnehmern) geschlossenen Dienstverträgen (Änderungen der Dienstverträge), Arbeitsverträgen und anderen Beträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienst- (Arbeits-) Pflichten durch diese Mitarbeiter (Arbeitnehmer) außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation, deren Zahlung im Recht der Russischen Föderation vorgesehen ist, sowie der diesen Mitarbeitern (Arbeitnehmern) und ihren mit ihnen lebenden Familienmitgliedern zustehenden Beträge der erstatteten Mehrwertsteuer und anderer Steuern, die von den zuständigen Behörden des Gaststaats erhalten wurden;

2) Geschäfte zur Zahlung von Löhnen an Mitarbeiter einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung einer juristischen Person – Gebietsansässigen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befindet;

3) Geschäfte zur Zahlung und/oder Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit der Entsendung der in den Punkten 1 und 2 dieses Teils genannten Mitarbeiter in das Gebiet des Landes, in dem sich die in den Punkten 1 und 2 dieses Teils genannten Repräsentanzen oder Zweigniederlassungen, Einrichtungen und Organisationen befinden, und aus diesem Gebiet, mit Ausnahme des Gebiets der Russischen Föderation;

4) Geschäfte, die in den Unterpunkten "g" und "h" von Punkt 9 von Teil 1 des Artikels 1, den Punkten 10, 11, 16, 18, 19, 26 von Teil 1 des Artikels 9 sowie den Absätzen sechs bis neun von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes genannt sind.

7. Gebietsansässige, mit Ausnahme von natürlichen Personen – Gebietsansässigen, diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen der Russischen Föderation, ständigen Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, anderen offiziellen Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, legen den Steuerbehörden an ihrem Steuersitz Berichte über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen

Föderation sowie Berichte über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, mit Belegen in dem von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation festzulegenden Verfahren vor.

Natürliche Personen – Gebietsansässige, mit Ausnahme von natürlichen Personen – Gebietsansässigen, deren Aufenthaltsdauer außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt mehr als 183 Tage betrug, und der im vierten Absatz dieses Teils genannten natürlichen Personen – Gebietsansässigen, legen den Steuerbehörden an ihrem Steuersitz Berichte über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf ihren Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie Berichte über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, in dem von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation festzulegenden Verfahren vor.

Falls ein Gebietsansässiger – eine natürliche Person – keinen Wohnsitz (Aufenthaltort) und kein unbewegliches Vermögen auf dem Gebiet der Russischen Föderation hat, werden die Berichte über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie die Berichte über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, von dem Gebietsansässigen bei jeder Steuerbehörde seiner Wahl eingereicht.

Eine natürliche Person – Gebietsansässiger legt der Steuerbehörde keinen Bericht über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf seinem Konto (seiner Einlage) vor, das bei einer Bank oder einer anderen Organisation des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurde, unter der Bedingung, dass sich diese Bank oder andere Organisation des Finanzmarktes auf dem Gebiet eines EAEU-Mitgliedstaats oder auf dem Gebiet eines ausländischen Staates (Gebietes) befindet, mit dem ein automatischer Austausch von Finanzinformationen durchgeführt wird, und unter der Bedingung, dass der Gesamtbetrag der auf dieses Konto (diese Einlage) im Berichtsjahr gutgeschriebenen (von diesem Konto (dieser Einlage) im Berichtsjahr abgebuchten) Geldmittel 600.000 Rubel oder einen Gegenwert in Fremdwährung von 600.000 Rubel nicht übersteigt oder der Saldo der Geldmittel auf diesem Konto (dieser Einlage) zum Ende des Berichtsjahres 600.000 Rubel oder einen Gegenwert in Fremdwährung von 600.000 Rubel nicht übersteigt, wenn im Laufe des Berichtsjahres keine Gutschrift von Geldmitteln auf dieses Konto (diese Einlage) erfolgte.

Ein Gebietsansässiger legt der Steuerbehörde keinen Bericht über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln vor, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, für das elektronische Zahlungsmittel, über das der Gebietsansässige verfügungsberechtigt ist, unter der Bedingung, dass der Gesamtbetrag der auf dieses elektronische Zahlungsmittel im Berichtsjahr gutgeschriebenen Mittel den Gegenwert in Geld von 600.000 Rubel oder einen Gegenwert in Fremdwährung von 600.000 Rubel nicht übersteigt.

In den im dritten und vierten Absatz dieses Teils festgelegten Fällen erfolgt die Umrechnung von Fremdwährung in die Währung der Russischen Föderation zum Wechselkurs der Zentralbank der Russischen Föderation am 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nichtbanken-Finanzorganisationen, die die im Föderalgesetz vom 10. Juli 2002 Nr. 86-FZ "Über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank von Russland)" genannten Tätigkeiten ausüben, Auskunfteien, Kreditratingagenturen, Personen, die versicherungsmathematische Tätigkeiten ausüben, legen gleichzeitig mit der Vorlage der Berichte über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und der Berichte über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, mit Belegen bei den Steuerbehörden an ihrem Steuersitz diese Berichte mit Belegen auch der Zentralbank der Russischen Föderation in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festzulegenden Verfahren vor.

Juristische Personen – Gebietsansässige, die mit juristischen Personen – Nichtgebietsansässigen zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehören, legen den Steuerbehörden an ihrem Steuersitz Berichte über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf Konten (Einlagen) dieser juristischen Personen – Nichtgebietsansässigen bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie Berichte über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, durch diese juristischen Personen – Nichtgebietsansässigen mit Belegen in dem von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation festzulegenden Verfahren vor.

8. Die Anforderungen an das Verfahren zur Eröffnung von Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation, zur Durchführung von Devisengeschäften über diese Konten (Einlagen), zur Durchführung von Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, sowie zur Vorlage von Berichten über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, die in diesem Artikel festgelegt sind, gelten nicht für ermächtigte Banken, die Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnen, Devisengeschäfte darüber durchführen und Berichte in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren vorlegen, und für natürliche Personen – Gebietsansässige, deren Aufenthaltsdauer außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation im Kalenderjahr insgesamt mehr als 183 Tage betragen wird, sowie für natürliche Personen – Gebietsansässige, die im ersten Absatz von Punkt 4 des Artikels 207 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation genannt sind, falls das für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständige föderale Exekutivorgan diese natürlichen Personen im entsprechenden Steuerzeitraum als nicht steuerlich in der Russischen Föderation ansässig anerkennt.

Die im zweiten Absatz von Teil 2 und im achten Absatz von Teil 7 dieses Artikels festgelegten Anforderungen gelten nicht, falls diese Anforderungen von der Muttergesellschaft der internationalen Unternehmensgruppe oder einem Teilnehmer der internationalen Unternehmensgruppe erfüllt werden, dem von der Muttergesellschaft der internationalen Unternehmensgruppe die Pflicht zur Erfüllung dieser Anforderungen im Namen der Teilnehmer dieser internationalen Unternehmensgruppe übertragen wurde, sowie in anderen von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen.

Natürliche Personen – Gebietsansässige (mit Ausnahme der im ersten Absatz von Punkt 4 des Artikels 207 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation genannten natürlichen Personen, falls das für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständige föderale Exekutivorgan diese natürlichen Personen im entsprechenden Steuerzeitraum als nicht steuerlich in der Russischen Föderation ansässig anerkennt), die gemäß dem ersten Absatz dieses Teils die Steuerbehörden an ihrem Steuersitz nicht über die Eröffnung (Schließung) ihrer Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation, über die Änderung der Daten dieser Konten (Einlagen) informiert haben, die Steuerbehörden an ihrem Steuersitz keine Berichte über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, vorgelegt haben und deren Aufenthaltsdauer außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt 183 Tage oder weniger betrug, sind verpflichtet:

- die Steuerbehörden an ihrem Steuersitz über die Eröffnung (Schließung) ihrer Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation, über die Änderung der Daten dieser Konten (Einlagen) bei Banken gemäß dem von dem für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen Exekutivorgan gemäß Teil 2 dieses Artikels genehmigten Formular bis zum 1. Juni des Kalenderjahres, das auf dieses abgelaufene Kalenderjahr folgt, zu informieren;

- den Steuerbehörden an ihrem Steuersitz Berichte über die Bewegung von Geldmitteln und anderen Finanzaktiva auf Konten (Einlagen) bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und über Überweisungen von Geldmitteln ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden, gemäß Teil 7 dieses Artikels vorzulegen.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Konten (Einlagen) von Gebietsansässigen, die bei außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation gelegenen Zweigniederlassungen ermächtigter Banken eröffnet wurden.

10. Die Liste der Staaten (Gebiete), mit denen ein automatischer Austausch von Finanzinformationen durchgeführt wird und die in den Teilen 5.1, 5.2 und 7 dieses Artikels und in Punkt 1 von Teil 2 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes genannt sind, wird gemäß Punkt 1 des Artikels 142.3 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation von dem für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen

Exekutivorgan genehmigt und auf seiner offiziellen Website im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" veröffentlicht.

Artikel 13. Konten (Einlagen) von Nichtgebietsansässigen, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffnet werden

1. Nichtgebietsansässige sind berechtigt, auf dem Gebiet der Russischen Föderation Bankkonten (Bankeinlagen) in Fremdwährung und in der Währung der Russischen Föderation nur bei ermächtigten Banken zu eröffnen, mit Ausnahme des im zweiten Absatz dieses Teils vorgesehenen Falls.

Digitale Rubel-Konten werden für Nichtgebietsansässige vom Betreiber der digitalen Rubel-Plattform gemäß dem Recht der Russischen Föderation eröffnet. Den Zugang zur digitalen Rubel-Plattform erhalten Nichtgebietsansässige durch Teilnehmer der digitalen Rubel-Plattform, die ermächtigte Banken sind, oder ausländische Banken, die Teilnehmer der digitalen Rubel-Plattform sind, sowie in den durch Föderalgesetz vorgesehenen Fällen durch den Betreiber der digitalen Rubel-Plattform.

2. Das Verfahren zur Eröffnung und Führung von Bankkonten (Bankeinlagen) von Nichtgebietsansässigen, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation eröffnet werden, einschließlich spezieller Konten, wird von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

3. Nichtgebietsansässige sind berechtigt, ohne Beschränkungen Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation von ihren Bankkonten (Bankeinlagen) bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation auf ihre Bankkonten (Bankeinlagen) bei ermächtigten Banken zu überweisen.

4. Nichtgebietsansässige sind berechtigt, ohne Beschränkungen Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation von ihren Bankkonten (Bankeinlagen) bei ermächtigten Banken auf ihre Konten (Einlagen) bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation zu überweisen.

4.1. Nichtgebietsansässige sind berechtigt, ohne Beschränkungen Geschäfte mit digitalen Rubel durchzuführen, sofern das Recht der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt.

5-6. (Galten bis 1. Juli 2006)

Artikel 14. Rechte und Pflichten von Gebietsansässigen bei der Durchführung von Devisengeschäften

1. Gebietsansässige sind berechtigt, ohne Beschränkungen bei ermächtigten Banken Bankkonten (Bankeinlagen) in Fremdwährung zu eröffnen, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

2. Sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt, werden Abrechnungen bei der Durchführung von Devisengeschäften durch juristische Personen – Gebietsansässige über Bankkonten bei ermächtigten Banken, digitale Rubel-Konten, die vom Betreiber der digitalen

Rubel-Plattform eröffnet wurden (deren Eröffnungs- und Führungsverfahren von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt wird), sowie durch Überweisungen von elektronischen Geldmitteln getätigt.

Abrechnungen bei der Durchführung von Devisengeschäften können durch juristische Personen – Gebietsansässige über Konten erfolgen, die gemäß Artikel 12 dieses Föderalgesetzes bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, aus Mitteln, die gemäß diesem Föderalgesetz auf diese Konten gutgeschrieben wurden.

Juristische Personen – Gebietsansässige können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen mit natürlichen Personen – Nichtgebietsansässigen in bar in der Währung der Russischen Föderation aus Einzelhandelskaufverträgen für Waren, Zahlungen in bar in der Währung der Russischen Föderation an natürliche Personen – Nichtgebietsansässige als Erstattung des Mehrwertsteuerbetrags gemäß Artikel 169.1 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation sowie Abrechnungen in bar in der Währung der Russischen Föderation bei der Erbringung von Verkehrs-, Hotel- und anderen Dienstleistungen für natürliche Personen – Nichtgebietsansässige auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchführen.

Juristische Personen – Gebietsansässige können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen mit Nichtgebietsansässigen in bar in Fremdwährung und in der Währung der Russischen Föderation für die Betreuung von Luftfahrzeugen ausländischer Staaten auf Flughäfen, von Schiffen ausländischer Staaten in Binnen- und Seehäfen sowie bei der Zahlung von Flugsicherungs-, Flughafen- und Hafengebühren durch Nichtgebietsansässige auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchführen.

Juristische Personen – Gebietsansässige können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen in bar in Fremdwährung und in bar in der Währung der Russischen Föderation mit Nichtgebietsansässigen für die Betreuung von Luftfahrzeugen dieser juristischen Personen auf Flughäfen ausländischer Staaten, von Schiffen dieser juristischen Personen in Binnen- und Seehäfen ausländischer Staaten und anderen Fahrzeugen dieser juristischen Personen während ihres Aufenthalts auf dem Gebiet ausländischer Staaten sowie bei der Zahlung von Flugsicherungs-, Flughafen-, Hafengebühren und anderen obligatorischen Gebühren auf dem Gebiet ausländischer Staaten durch diese juristischen Personen, die mit der Gewährleistung der Tätigkeit dieser juristischen Personen zusammenhängen, durchführen.

Juristische Personen – Gebietsansässige können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen in Fremdwährung und in der Währung der Russischen Föderation mit sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation aufhaltenden natürlichen Personen – Gebietsansässigen sowie Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und anderen Abteilungen von juristischen Personen, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation gegründet wurden, und natürlichen Personen – Nichtgebietsansässigen aus Personen Beförderungsverträgen sowie Abrechnungen in Fremdwährung und in der Währung der Russischen Föderation mit sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation aufhaltenden natürlichen Personen – Gebietsansässigen und natürlichen Personen – Nichtgebietsansässigen aus Güterbeförderungsverträgen durchführen, die von natürlichen Personen für persönliche, familiäre, häusliche und andere nicht mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit verbundene Bedürfnisse befördert werden.

Diplomatische Vertretungen, konsularische Einrichtungen der Russischen Föderation, ständige Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, andere offizielle Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen in bar in Fremdwährung, die gemäß Punkt 18 von Teil 1 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes überwiesen wurde, mit Vertretern oder Mitarbeitern von Vertretungen der in Punkt 18 von Teil 1 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes genannten föderalen Exekutivorgane und Organisationen durchführen.

Juristische Personen – Gebietsansässige können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen in bar in Fremdwährung mit sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation aufhaltenden natürlichen Personen – Gebietsansässigen aus Geschäften gemäß Teil 6.1 des Artikels 12 dieses Föderalgesetzes durchführen.

Russische staatliche Bildungsorganisationen des Hochschulwesens und ihre Zweigniederlassungen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen in Fremdwährung und in der Währung der Russischen Föderation mit natürlichen Personen – Nichtgebietsansässigen sowie mit natürlichen Personen – Gebietsansässigen, deren Aufenthaltsdauer außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation im Kalenderjahr insgesamt mehr als 183 Tage betragen wird, aus den zwischen diesen Personen geschlossenen Bildungsverträgen durchführen, die die Erbringung von Bildungsdienstleistungen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation vorsehen.

Juristische Personen – Gebietsansässige können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Geschäfte mit Bargeld in Fremdwährung bei der Zahlung und/oder Erstattung von Auslagen natürlicher Personen im Zusammenhang mit Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie bei der Rückzahlung von nicht verbrauchten Vorschüssen durchführen, die von diesen juristischen Personen – Gebietsansässigen im Zusammenhang mit Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation gewährt wurden.

Gebietsansässige, die Teilnehmer des Haushaltsverfahrens auf föderaler Ebene sind, föderale staatliche Haushalts- (autonome) Einrichtungen, föderale staatliche Einheitsunternehmen, für die gemäß dem Haushaltsrecht der Russischen Föderation persönliche Konten bei dem föderalen Exekutivorgan eröffnet wurden, das ermächtigt ist, gemäß dem Recht der Russischen Föderation Vollstreckungsfunktionen zur Sicherstellung der Ausführung des föderalen Haushalts und der Kassenführung der Haushaltsausführung des Haushaltssystems der Russischen Föderation wahrzunehmen, können Geschäfte im Zusammenhang mit der Einzahlung (Abhebung) von Bargeld in Fremdwährung auf (von) Konten dieses föderalen Exekutivorgans durchführen, die bei ermächtigten Banken eröffnet wurden (eröffnet sind).

Sofern das Recht der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt, können juristische Personen – Gebietsansässige, die Teilnehmer von internationalen Messen sind, die in einem Staat oder auf einem Gebiet durchgeführt werden, das Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist, ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen mit Nichtgebietsansässigen und natürlichen Personen – Gebietsansässigen in bar in Fremdwährung und/oder in der Währung der Russischen Föderation für Ausstellungsstücke von Schmuckwaren durchführen, die von diesen juristischen Personen –

Gebietsansässigen am Ort der internationalen Messe erworben wurden, falls diese verkauften Ausstellungsstücke in den Warenpositionen 7113, 7114, 7116-7118 der Einheitlichen Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion klassifiziert werden.

Die gemäß dem zwölften Absatz dieses Teils erhaltenen Bargeldmittel unterliegen nach Ablauf der internationalen Messe in dem Staat oder auf dem Gebiet, das Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist, spätestens dreißig Arbeitstage nach der Zahlung für das entsprechende Ausstellungsstück der Schmuckware unter Einhaltung der Anforderungen des EAEU-Rechts und des Rechts der Russischen Föderation über die Zollregulierung der Einfuhr in die Russische Föderation und der anschließenden Gutschrift auf das Bankkonto bei einer ermächtigten Bank der juristischen Person – Gebietsansässigen, die Teilnehmer dieser internationalen Messe ist, spätestens sieben Arbeitstage nach der Einfuhr der Bargeldmittel in die Russische Föderation.

Juristische Personen – Gebietsansässige, die Teilnehmer von internationalen Messen sind, die in einem Staat oder auf einem Gebiet durchgeführt werden, das Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist, legen bei der Gutschrift der im dreizehnten Absatz dieses Teils genannten Bargeldmittel auf ihr Bankkonto bei einer ermächtigten Bank der ermächtigten Bank in dem in Teil 3 des Artikels 23 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren Informationen über die Warenanmeldungen vor, die für die Ausstellungsstücke der Schmuckwaren bei ihrer Überführung in das Zollverfahren der vorübergehenden Ausfuhr, in das Zollverfahren der Ausfuhr (im Falle ihres Verkaufs auf der internationalen Messe) abgegeben wurden, sowie Informationen über die Warenanmeldungen, die für die aus dem Verkauf von Ausstellungsstücken der Schmuckwaren auf der internationalen Messe erhaltenen und in die Russische Föderation eingeführten Bargeldmittel abgegeben wurden.

Sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befindende Zweigniederlassungen russischer medizinischer Organisationen des staatlichen Gesundheitswesens, die Tätigkeiten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, können ohne Nutzung von Bankkonten bei ermächtigten Banken Abrechnungen in Fremdwährung und in der Währung der Russischen Föderation mit natürlichen und juristischen Personen – Nichtgebietsansässigen sowie mit natürlichen und juristischen Personen – Gebietsansässigen aus den von diesen Zweigniederlassungen dieser Organisationen mit diesen Personen geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation durchführen, mit Ausnahme von Abrechnungen in bar in Fremdwährung oder in bar in der Währung der Russischen Föderation mit juristischen Personen (Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen).

3. Abrechnungen bei der Durchführung von Devisengeschäften werden durch natürliche Personen – Gebietsansässige über Bankkonten bei ermächtigten Banken, digitale Rubel-Konten, die vom Betreiber der digitalen Rubel-Plattform eröffnet wurden (deren Eröffnungs- und Führungsverfahren von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt wird), getätigt, mit Ausnahme der folgenden Devisengeschäfte, die gemäß diesem Föderalgesetz durchgeführt werden:

- 1) Übertragung von Devisenwerten durch eine natürliche Person – Gebietsansässige als Schenkung an die Russische Föderation, ein Subjekt der Russischen Föderation und/oder eine municipale Gebietskörperschaft;
 - 2) Schenkung von Devisenwerten an den Ehegatten und nahe Verwandte;
 - 3) Vererbung von Devisenwerten oder deren Erhalt durch Erbrecht oder als Begünstigter eines persönlichen Fonds;
 - 4) Erwerb und Veräußerung von einzelnen Zahlungsmitteln und Münzen durch eine natürliche Person – Gebietsansässige zu Sammlungszwecken;
 - 5) Überweisung durch eine natürliche Person – Gebietsansässige aus der Russischen Föderation und Empfang in der Russischen Föderation durch eine natürliche Person – Gebietsansässige einer Überweisung ohne Eröffnung von Bankkonten, die in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren durchgeführt wird, das nur eine Beschränkung des Überweisungsbetrags sowie eine Postüberweisung vorsehen kann;
 - 6) Kauf von Bargeld in Fremdwährung von einer ermächtigten Bank oder Verkauf von Bargeld in Fremdwährung an eine ermächtigte Bank durch eine natürliche Person – Gebietsansässige, Umtausch, Austausch von Zahlungsmitteln eines ausländischen Staates (einer Gruppe ausländischer Staaten) sowie Annahme zum Inkasso an Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation von Bargeld in Fremdwährung;
 - 7) Abrechnungen von natürlichen Personen – Gebietsansässigen in Fremdwährung in Duty-Free-Shops sowie beim Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an natürliche Personen – Gebietsansässige während der Fahrt von Transportmitteln im internationalen Verkehr;
 - 8) Abrechnungen, die von natürlichen Personen – Gebietsansässigen gemäß Teil 6.1 des Artikels 12 dieses Föderalgesetzes durchgeführt werden;
 - 9) Überweisung ohne Eröffnung eines Bankkontos durch eine natürliche Person – Gebietsansässige zugunsten eines Nichtgebietsansässigen auf dem Gebiet der Russischen Föderation, Empfang einer Überweisung ohne Eröffnung eines Bankkontos durch eine natürliche Person – Gebietsansässige auf dem Gebiet der Russischen Föderation von einem Nichtgebietsansässigen, durchgeführt in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren, das jeweils nur eine Beschränkung des Überweisungsbetrags und des Empfangsbetrags vorsehen kann;
 - 10) Erhalt von Bargeld in Fremdwährung durch natürliche Personen – Gebietsansässige bei Zahlung und/oder Erstattung von Auslagen an sie durch juristische Personen – Gebietsansässige im Zusammenhang mit Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie Rückzahlung von nicht verbrauchten Vorschüssen durch diese natürlichen Personen – Gebietsansässige an juristische Personen – Gebietsansässige, die im Zusammenhang mit Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation gewährt wurden.
4. Abrechnungen bei der Durchführung von Devisengeschäften können durch natürliche Personen – Gebietsansässige über Konten erfolgen, die gemäß Artikel 12 dieses Föderalgesetzes bei Banken und anderen Organisationen des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, aus Mitteln, die gemäß diesem Föderalgesetz auf diese Konten gutgeschrieben wurden.

5-6. (Galten bis 1. Juli 2006)

7. Gebietsansässige können Abrechnungen über ihre Bankkonten in beliebiger Fremdwährung durchführen, gegebenenfalls unter Durchführung eines Konversionsgeschäfts zu dem mit der ermächtigten Bank vereinbarten Kurs, unabhängig davon, in welcher Fremdwährung das Bankkonto eröffnet wurde.

8. Professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes eröffnen bei ermächtigten Banken spezielle Brokerkonten zur Verbuchung von Geldmitteln von Nichtgebietsansässigen.

Ermächtigte Banken, die professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes sind, eröffnen und führen selbständig spezielle Brokerkonten zur Verbuchung von Geldmitteln ihrer nichtgebietsansässigen Kunden.

Das Verfahren zur Eröffnung und Führung spezieller Brokerkonten zur Verbuchung von Geldmitteln von Nichtgebietsansässigen wird von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt und kann die Festlegung der Anforderung an die obligatorische vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung eines Geldmittelbestands auf dem Korrespondenzkonto bei der Zentralbank der Russischen Föderation durch die ermächtigten Banken, bei denen diese Konten eröffnet sind, in Höhe des gesamten Geldmittelbestands auf den speziellen Brokerkonten vorsehen.

Artikel 15. Einfuhr in die Russische Föderation und Ausfuhr aus der Russischen Föderation von Devisenwerten, Währung der Russischen Föderation und inländischen Wertpapieren

Die Einfuhr in die Russische Föderation und die Ausfuhr aus der Russischen Föderation von Fremdwährung und/oder Währung der Russischen Föderation sowie von Reiseschecks, ausländischen und/oder inländischen Wertpapieren in dokumentarischer Form werden durch Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige ohne Beschränkungen unter Einhaltung der Anforderungen des EAEU-Rechts und des Rechts der Russischen Föderation über die Zollregulierung durchgeführt.

Artikel 16. (Galt bis 1. Januar 2007)

Artikel 17. (Galt bis 1. Juli 2006)

Artikel 18. (Galt bis 1. Januar 2007)

Kapitel 3. REPATRIIERUNG VON FREMDWÄHRUNG UND WÄHRUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION DURCH GEBIETSANSÄSSIGE

Artikel 19. Repatriierung von Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation durch Gebietsansässige

1. Bei der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und/oder bei der Gewährung von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation in Form von Darlehen durch Gebietsansässige an Nichtgebietsansässige sind die Gebietsansässigen, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt, verpflichtet, innerhalb der in den Außenhandelsverträgen (-kontrakten) und/oder Darlehensverträgen vorgesehenen Fristen Folgendes sicherzustellen:

1) Erhalt von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation von Nichtgebietsansässigen auf ihren Bankkonten bei ermächtigten Banken, die ihnen gemäß den Bedingungen dieser Verträge (-kontrakte) für die an die Nichtgebietsansässigen gelieferten Waren, für sie erbrachten Arbeiten, für sie erbrachten Dienstleistungen, an sie übertragenen Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, zusteht;

2) Rückführung von Geldmitteln in die Russische Föderation, die an Nichtgebietsansässige für nicht in die Russische Föderation eingeführte (auf dem Gebiet der Russischen Föderation nicht erhaltene) Waren, nicht erbrachte Arbeiten, nicht erbrachte Dienstleistungen, nicht übertragene Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, gezahlt wurden;

3) Erhalt von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation von Nichtgebietsansässigen auf ihren Bankkonten bei ermächtigten Banken, die ihnen gemäß den Bedingungen der Darlehensverträge zusteht.

1.1. Zur Erfüllung der Anforderung der Repatriierung von Fremdwährung und Währung der Russischen Föderation müssen in den Verträgen (-kontrakten), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen bei der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und/oder bei der Gewährung von Darlehen durch Gebietsansässige an Nichtgebietsansässige geschlossen werden, die Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien aus den Verträgen (-kontrakten) angegeben werden.

Bei der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und/oder bei der Gewährung von Darlehen durch Gebietsansässige an Nichtgebietsansässige sind die Gebietsansässigen verpflichtet, den ermächtigten Banken folgende Informationen vorzulegen:

1) über die Fristen für den Erhalt von Fremdwährung und/oder Währung der Russischen Föderation von Nichtgebietsansässigen auf ihren Konten bei ermächtigten Banken für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten) durch Lieferung von Waren an Nichtgebietsansässige, Erbringung von Arbeiten für sie, Erbringung von Dienstleistungen für sie, Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, gemäß den Bedingungen der Außenhandelsverträge (-kontrakte) oder über die Fristen einer anderweitigen Erfüllung oder Beendigung von Verpflichtungen aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten) in den vom Recht der Russischen Föderation erlaubten Fällen und auf die vom Recht der Russischen Föderation erlaubten Weisen;

2) über die Fristen für die Erfüllung von Verpflichtungen durch Nichtgebietsansässige aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten) durch Lieferung von Waren an Gebietsansässige,

Erbringung von Arbeiten für sie, Erbringung von Dienstleistungen für sie, Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, auf die von den Gebietsansässigen geleisteten Anzahlungen und über die Fristen für die Rückzahlung dieser Anzahlungen gemäß den Bedingungen der Außenhandelsverträge (-kontrakte);

3) über die Fristen für die Erfüllung von Verpflichtungen durch Nichtgebietsansässige zur Rückzahlung der ihnen von Gebietsansässigen gewährten Darlehen gemäß den Bedingungen der Darlehensverträge.

1.2. Das Verfahren zur Vorlage der in Teil 1.1 dieses Artikels genannten Informationen durch Gebietsansässige bei ermächtigten Banken und deren anschließender Erfassung durch die ermächtigten Banken in den Blättern der Bankkontrolle wird von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt.

2. Gebietsansässige sind berechtigt, Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation in folgenden Fällen nicht auf ihre Bankkonten bei ermächtigten Banken gutschreiben:

1) bei Gutschrift von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation auf Konten von juristischen Personen – Gebietsansässigen oder Dritten bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation – zur Erfüllung von Verpflichtungen juristischer Personen – Gebietsansässiger aus Kreditverträgen und Darlehensverträgen mit Nichtgebietsansässigen Organisationen, die Agenten von Regierungen ausländischer Staaten sind, sowie aus Kreditverträgen und Darlehensverträgen, die mit Gebietsansässigen von EAEU-Mitgliedstaaten oder mit Gebietsansässigen ausländischer Staaten (Gebiete), mit denen ein automatischer Austausch von Finanzinformationen durchgeführt wird, für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren geschlossen wurden;

2) bei Zahlung oder Erstattung von lokalen Auslagen der Gebietsansässigen durch Auftraggeber (Nichtgebietsansässige) und/oder andere Dritte (Nichtgebietsansässige) aus den von ihnen mit Nichtgebietsansässigen geschlossenen Verträgen (-kontrakten) bei der Durchführung von Tätigkeiten dieser Gebietsansässigen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Wiederaufbau oder der Modernisierung von Objekten durch Gebietsansässige außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation entstehen – für den Zeitraum des Baus, des Wiederaufbaus oder der Modernisierung, nach dessen Beendigung die verbleibenden Mittel auf die Konten der Gebietsansässigen bei ermächtigten Banken überwiesen werden müssen;

3) bei Verwendung von Fremdwährung, die Gebietsansässige aus der Durchführung von Ausstellungen, Sport-, Kultur- und anderen ähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation erhalten, zur Deckung der Ausgaben für deren Durchführung – für die Dauer dieser Veranstaltungen;

4) bei der Aufrechnung von Gegenforderungen aus Verpflichtungen zwischen Gebietsansässigen, die außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation Fischfang betreiben, und Nichtgebietsansässigen, die diesen Gebietsansässigen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation Dienstleistungen aus den mit ihnen geschlossenen Agenturverträgen (-vereinbarungen) erbringen, sowie zwischen Verkehrsunternehmen – Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen, die diesen Gebietsansässigen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation Dienstleistungen aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen (-vereinbarungen) erbringen, sowie bei der Aufrechnung von Gegenforderungen aus Verpflichtungen zwischen Verkehrsunternehmen – Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen, falls die Abrechnungen zwischen ihnen über spezialisierte Abrechnungsorganisationen erfolgen, die

von internationalen Organisationen im Bereich des internationalen Verkehrs geschaffen wurden, deren Mitglieder diese Verkehrsunternehmen – Gebietsansässige sind, und falls die Abrechnungen zwischen Verkehrsunternehmen – Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen gemäß den von internationalen Organisationen im Bereich des internationalen Verkehrs angenommenen Regeln erfolgen, die das Verfahren für die gegenseitige Abrechnung für internationale Beförderungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen festlegen;

5) bei der Aufrechnung von Gegenforderungen aus Verpflichtungen, die sich aus Rückversicherungsverträgen oder Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Rückversicherungsverträgen zwischen einem Nichtgebietsansässigen und einem Gebietsansässigen ergeben, die Versicherungsorganisationen oder Versicherungsmakler sind;

6) bei Gutschrift von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation auf Konten von Verkehrsunternehmen – Gebietsansässigen bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation – zur Zahlung von bei diesen Verkehrsunternehmen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation anfallenden Ausgaben im Zusammenhang mit der Zahlung von Flugsicherungs-, Flughafen-, Hafengebühren und anderen obligatorischen Gebühren auf dem Gebiet ausländischer Staaten, Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befindenden Luft-, Binnen-, Seeschiffen und anderen Fahrzeugen dieser Verkehrsunternehmen und ihrer Passagiere sowie Ausgaben für die Sicherstellung der Tätigkeit von sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befindenden Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und anderen Abteilungen dieser Verkehrsunternehmen;

7) bei der Aufrechnung von Gegenforderungen aus Verpflichtungen, die sich aus zwischen Gebietsansässigen, die Erdgas in gasförmigem Zustand exportieren, und Nichtgebietsansässigen geschlossenen Verträgen ergeben, die den Kauf und Verkauf von Erdgas in gasförmigem Zustand vorsehen, und Verträgen, die Verpflichtungen von Nichtgebietsansässigen gegenüber diesen Gebietsansässigen im Zusammenhang mit dem Transit von Erdgas in gasförmigem Zustand durch das Gebiet ausländischer Staaten vorsehen;

8) bei Gewährung von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation durch einen Gebietsansässigen an einen Nichtgebietsansässigen aus einem Darlehensvertrag im Zusammenhang mit der Finanzierung der geologischen Erkundung, Exploration und/oder Gewinnung von Bodenschätzen, deren Liste in Artikel 337 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation angegeben ist, falls dieser Darlehensvertrag Bedingungen enthält, dass die Rückzahlung der gewährten Geldmittel von der Tatsache und dem Umfang der Gewinnung von Bodenschätzen und/oder der Höhe der Einnahmen aus deren Verkauf abhängt und bei Eintritt der im Darlehensvertrag genannten Bedingungen eine Nichtrückzahlung der Geldmittel erfolgt;

9) bei der Aufrechnung von gleichartigen Gegenforderungen aus Darlehensverträgen, die zwischen einem Gebietsansässigen und einem Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, unter der Bedingung, dass die Gegenforderung des Nichtgebietsansässigen aus der Gewährung eines Darlehens an den Gebietsansässigen durch Gutschrift von Geldmitteln auf das Konto des Gebietsansässigen bei einer ermächtigten Bank entstanden ist;

10) bei Gewährung von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation durch einen Gebietsansässigen an einen Nichtgebietsansässigen aus einem Darlehensvertrag im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitions- und/oder Innovationstätigkeiten, falls

bei Eintritt der im Darlehensvertrag genannten Bedingungen eine Nichtrückzahlung der Geldmittel in Höhe der Einlage des Gebietsansässigen in das Stammkapital, Wertpapiere oder des Erwerbs von Schuldverpflichtungen desselben Nichtgebietsansässigen erfolgt, oder falls eine Nichtrückzahlung der Geldmittel aufgrund von Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Nichtgebietsansässigen erfolgt, wobei der Gebietsansässige eine der folgenden Bedingungen erfüllen muss:

a) eine juristische Person sein, die gemäß Unterpunkt "d" von Punkt 1 von Teil 1.1 des Artikels 4 des Föderalgesetzes vom 24. Juli 2007 Nr. 209-FZ "Über die Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmertums in der Russischen Föderation" in die Liste der juristischen Personen aufgenommen wurde, die staatliche Unterstützung für Innovationstätigkeiten in den durch das Föderalgesetz vom 23. August 1996 Nr. 127-FZ "Über Wissenschaft und staatliche Wissenschafts- und Technologiepolitik" festgelegten Formen gewähren;

b) eine Wirtschaftsgesellschaft sein, von der mindestens fünfzig Prozent der Aktien (Anteile am Stammkapital) im Eigentum der in Unterpunkt "a" dieses Punktes genannten juristischen Personen stehen, oder eine Wirtschaftsgesellschaft sein, bei der die in Unterpunkt "a" dieses Punktes genannten juristischen Personen das Recht haben, direkt und/oder indirekt über mindestens fünfzig Prozent der Stimmen zu verfügen, die auf stimmberechtigte Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital dieser Wirtschaftsgesellschaft bilden;

c) der geschäftsführende Gesellschafter einer Investmentgesellschaft sein, bei dem der Anteil der in Unterpunkt "a" dieses Punktes genannten juristischen Personen am Eigentumsrecht am gemeinsamen Vermögen der Gesellschafter mindestens fünfzig Prozent beträgt;

d) die Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds sein, von dem mindestens fünfzig Prozent der Aktien (Investmentanteile) den in Unterpunkt "a" dieses Punktes genannten juristischen Personen gehören;

11) bei der Aufrechnung von Gegenforderungen aus Verpflichtungen, die sich aus Verträgen über die Erbringung von internationalen Telekommunikationsdiensten, einschließlich internationaler Roaming-Dienste, zwischen einem Nichtgebietsansässigen und einem Gebietsansässigen ergeben, die Betreiber internationaler Telekommunikation sind, auch wenn die Abrechnungen zwischen ihnen unter Beteiligung spezialisierter Abrechnungsorganisationen erfolgen, die auf dem Gebiet von Staaten registriert sind, die Mitglieder der Internationalen Fernmeldeunion sind;

12) bei Gutschrift von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation auf Konten, die bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet wurden, von russischen staatlichen Bildungsorganisationen des Hochschulwesens und ihren Zweigniederlassungen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, aus Bildungsverträgen mit natürlichen Personen – Nichtgebietsansässigen, die die Erbringung von Bildungsdienstleistungen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation vorsehen;

13) bei der Aufrechnung von Gegenforderungen aus Verpflichtungen, die sich aus zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossenen Außenhandelsverträgen (-kontrakten) ergeben, deren Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen an Nichtgebietsansässige vorsehen, die nicht in diesem Teil genannt und in die von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation genehmigte Liste der Dienstleistungen aufgenommen sind;

14) bei der Aufrechnung von Gegenforderungen aus Verpflichtungen, die sich aus zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossenen Außenhandelsverträgen (-

kontrakten) ergeben, deren Bedingungen die Lieferung von Waren an Nichtgebietsansässige vorsehen, oder bei der Ersetzung der Verpflichtung des Nichtgebietsansässigen gegenüber dem Gebietsansässigen durch eine neue Verpflichtung zur Erfüllung der Pflicht des Gebietsansässigen, von dem Nichtgebietsansässigen auf seine Bankkonten bei ermächtigten Banken die Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation zu erhalten, die ihm gemäß den Bedingungen dieser Verträge (-kontrakte) zusteht, in nicht in diesem Teil vorgesehenen Fällen, die in die von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation genehmigte Liste der zulässigen Fälle für die Durchführung solcher Aufrechnungen oder Ersetzungen von Verpflichtungen von Nichtgebietsansässigen durch neue Verpflichtungen aufgenommen sind.

3. Fremdwährung, die gemäß den Punkten 1 und 3 von Teil 2 dieses Artikels auf Konten von Gebietsansässigen oder Dritten bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation gutgeschrieben wurde, muss zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gebietsansässigen gemäß den Punkten 1 und 3 von Teil 2 dieses Artikels verwendet oder auf die Konten der Gebietsansässigen bei ermächtigten Banken überwiesen werden.

4. Ein Gebietsansässiger gilt als seiner in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, wenn er den Erhalt einer Versicherungsleistung in Fremdwährung oder in der Währung der Russischen Föderation aus einem Versicherungsvertrag über das Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Nichtgebietsansässigen aus dem mit diesem Nichtgebietsansässigen geschlossenen Außenhandelsvertrag (-kontrakt), Darlehensvertrag auf seine bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten und/oder auf die bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten des Gebietsansässigen, der Begünstigter aus diesem Versicherungsvertrag ist, in der Weise und innerhalb der Fristen sichergestellt hat, die im Versicherungsvertrag vorgesehen sind, bei Eintritt des Versicherungsfalls, der in dem von der Regierung der Russischen Föderation gemäß dem Föderalgesetz vom 8. Dezember 2003 Nr. 164-FZ "Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Außenhandelstätigkeit" festgelegten Verfahren für die Durchführung von Tätigkeiten zur Versicherung und Besicherung von Exportkrediten und -investitionen gegen unternehmerische und/oder politische Risiken vorgesehen ist, unter der Bedingung, dass der im Versicherungsvertrag bestimmte Wert des Verhältnisses von Versicherungssumme zu Versicherungswert (Versicherungsniveau) dem in diesem Verfahren genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt.

4.1. Ein Gebietsansässiger gilt als seiner in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, wenn er den Erhalt von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation auf seine bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten und/oder auf die bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten des Gebietsansässigen, der Begünstigter ist, aus einem Geschäft sichergestellt hat, das die Erfüllung von Verpflichtungen des Nichtgebietsansässigen aus dem Außenhandelsvertrag (-kontrakt) sicherstellt und in dem von der Regierung der Russischen Föderation gemäß dem Föderalgesetz vom 8. Dezember 2003 Nr. 164-FZ "Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Außenhandelstätigkeit" festgelegten Verfahren für die Durchführung von Tätigkeiten zur Versicherung und Besicherung von Exportkrediten und -investitionen gegen unternehmerische und/oder politische Risiken vorgesehen ist, unter der Bedingung, dass der erhaltene Geldbetrag dem in diesem Verfahren festgelegten Wert entspricht oder diesen übersteigt, in der Weise und innerhalb der Fristen, die in dem entsprechenden Geschäft vorgesehen sind.

4.2. Ein Gebietsansässiger gilt als seiner in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, falls gegen den Gebietsansässigen von einem ausländischen Staat,

einer staatlichen Vereinigung und/oder einem Staatenbund und/oder einer staatlichen (zwischenstaatlichen) Einrichtung eines ausländischen Staates oder einer staatlichen Vereinigung und/oder eines Staatenbundes Maßnahmen restriktiven Charakters eingeführt wurden und dieser Gebietsansässige in die vom föderalen Exekutivorgan, das für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständig ist, genehmigte, mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Devisentätigkeit wahrnimmt, und der Zentralbank der Russischen Föderation abgestimmte und auf der offiziellen Website des für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen Exekutivorgans im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" veröffentlichte Liste der Gebietsansässigen aufgenommen wurde.

Die Aufnahme eines Gebietsansässigen in die im ersten Absatz dieses Teils genannte Liste erfolgt auf der Grundlage seines schriftlichen Antrags, der bei dem für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen Exekutivorgan eingereicht wird und die Angabe des normativen Rechtsakts des jeweiligen ausländischen Staates, der staatlichen Vereinigung und/oder des Staatenbundes und/oder der staatlichen (zwischenstaatlichen) Einrichtung des ausländischen Staates oder der staatlichen Vereinigung und/oder des Staatenbundes über die Einführung von Maßnahmen restriktiven Charakters gegen diesen Gebietsansässigen enthält.

4.3. Ein Gebietsansässiger gilt als seiner in Punkt 2 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, wenn er den Erhalt von Geldmitteln von der ermächtigten Bank auf seine bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten als Zahlung aus einer Bankgarantie sichergestellt hat, die dem Nichtgebietsansässigen zugunsten des Gebietsansässigen gemäß dem Föderalgesetz vom 5. April 2013 Nr. 44-FZ "Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen zur Deckung des staatlichen und kommunalen Bedarfs" oder dem Föderalgesetz vom 18. Juli 2011 Nr. 223-FZ "Über die Beschaffung von Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen durch bestimmte Arten von juristischen Personen" ausgestellt wurde, in der Höhe und innerhalb der Fristen, die im Außenhandelsvertrag (-kontrakt) vorgesehen sind.

4.4. Neben den in Teil 4 dieses Artikels genannten Fällen gilt ein Gebietsansässiger als seiner in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, wenn er den Erhalt einer Versicherungsentschädigung (Versicherungsleistung) in Fremdwährung und/oder in der Währung der Russischen Föderation von einer Versicherungsorganisation – Gebietsansässigen, die nicht in der im zweiten Absatz dieses Teils genannten Liste der Versicherungsorganisationen – Gebietsansässigen aufgeführt ist, aus einem Versicherungsvertrag über das Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Nichtgebietsansässigen aus dem mit diesem Nichtgebietsansässigen geschlossenen Außenhandelsvertrag (-kontrakt), auf seine bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten und/oder auf die bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten des Gebietsansässigen, der Begünstigter aus diesem Versicherungsvertrag ist, bei Eintritt des in diesem Versicherungsvertrag vorgesehenen Versicherungsfalles sichergestellt hat, unter der Bedingung, dass der in diesem Versicherungsvertrag bestimmte Wert des Verhältnisses von Versicherungssumme zu Versicherungswert (Versicherungsniveau) dem in Teil 4 dieses Artikels genannten Verfahren festgelegten Wert entspricht oder diesen übersteigt.

Die Zentralbank der Russischen Föderation erstellt eine Liste der Versicherungsorganisationen – Gebietsansässigen, die zur Erfüllung der in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht des Gebietsansässigen nicht berechtigt sind, das Risiko der Nichterfüllung von

Verpflichtungen durch den Nichtgebietsansässigen aus dem von dem Gebietsansässigen mit diesem Nichtgebietsansässigen geschlossenen Außenhandelsvertrag (-kontrakt) für die an den Nichtgebietsansässigen gelieferten Waren, für ihn erbrachten Arbeiten, für ihn erbrachten Dienstleistungen, an ihn übertragenen Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, zu versichern.

4.5. Grundlage für die Aufnahme einer Versicherungsorganisation – Gebietsansässigen in die im zweiten Absatz von Teil 4.4 dieses Artikels genannte Liste durch die Zentralbank der Russischen Föderation ist:

- 1) die Anwendung von Maßnahmen gemäß Punkt 4 des Artikels 32.5-1 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 27. November 1992 Nr. 4015-1 "Über die Organisation des Versicherungswesens in der Russischen Föderation" gegen die Versicherungsorganisation – Gebietsansässige;
- 2) das Vorliegen von zwei oder mehr Verstößen der Versicherungsorganisation – Gebietsansässigen innerhalb eines Jahres gegen Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane, für die gegen diese Versicherungsorganisation – Gebietsansässige Haftungsmaßnahmen angewendet wurden;
- 3) die Ausübung von Versicherungstätigkeiten durch die Versicherungsorganisation – Gebietsansässige seit weniger als einem Jahr ab dem Datum der Erteilung der Lizenz zur Ausübung der freiwilligen Sachversicherung.

4.6. Eine Versicherungsorganisation – Gebietsansässige, die aufgrund des in Punkt 1 oder 2 von Teil 4.5 dieses Artikels genannten Grundes in die im zweiten Absatz von Teil 4.4 dieses Artikels genannte Liste aufgenommen wurde, wird nach Ablauf eines Jahres ab dem Entstehungsdatum dieses Grundes aus dieser Liste ausgeschlossen, sofern kein anderer in Punkt 1 oder 2 von Teil 4.5 dieses Artikels vorgesehener Grund vorliegt.

Eine Versicherungsorganisation – Gebietsansässige, die aufgrund des in Punkt 3 von Teil 4.5 dieses Artikels genannten Grundes in die im zweiten Absatz von Teil 4.4 dieses Artikels genannte Liste aufgenommen wurde, wird nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum der Erteilung der Lizenz zur Ausübung der freiwilligen Sachversicherung aus dieser Liste ausgeschlossen, sofern kein in Punkt 1 oder 2 von Teil 4.5 dieses Artikels vorgesehener Grund vorliegt.

4.7. Die im zweiten Absatz von Teil 4.4 dieses Artikels genannte Liste ist auf der offiziellen Website der Zentralbank der Russischen Föderation im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" zu veröffentlichen.

4.8. Ein Gebietsansässiger gilt als seiner in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, wenn er den Erhalt von Geldmitteln von der ermächtigten Bank auf seine bei ermächtigten Banken eröffneten Bankkonten als Zahlung aus einer Bankgarantie sichergestellt hat, die von der ermächtigten Bank dem Nichtgebietsansässigen zugunsten des Gebietsansässigen zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen ausgestellt wurde, die in dem zwischen dem Gebietsansässigen und dem Nichtgebietsansässigen geschlossenen Außenhandelsvertrag (-kontrakt) vorgesehen sind, dessen Bedingungen die Lieferung von Waren an den Nichtgebietsansässigen, die Erbringung von Arbeiten für ihn, die Erbringung von Dienstleistungen für ihn, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, vorsehen, in der Höhe und innerhalb der Fristen, die in diesem Außenhandelsvertrag (-kontrakt) vorgesehen sind.

5. Falls ein Gebietsansässiger, der gemäß den Bedingungen des Außenhandelsvertrags (-kontrakts) mit einem Nichtgebietsansässigen die Person ist, die diesem Nichtgebietsansässigen Waren liefert, für ihn Arbeiten erbringt, ihm Dienstleistungen erbringt, ihm Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, überträgt, eine Geldforderung in Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation, die dem Gebietsansässigen im Rahmen des entsprechenden Außenhandelsvertrags (-kontrakts) für die an den Nichtgebietsansässigen gelieferten Waren, für ihn erbrachten Arbeiten, für ihn erbrachten Dienstleistungen, an ihn übertragenen Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, zusteht, an einen Finanzagenten (Factor) – Gebietsansässigen abgetreten hat, gilt der Gebietsansässige als seiner in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, unter der Bedingung, dass er innerhalb der im entsprechenden Außenhandelsvertrag (-kontrakt) vorgesehenen Fristen den Erhalt der aus diesem Außenhandelsvertrag (-kontrakt) zustehenden Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation von dem Nichtgebietsansässigen auf das Bankkonto des Finanzagenten (Factors) – Gebietsansässigen bei einer ermächtigten Bank sichergestellt hat, wenn der Finanzagent (Factor) – Gebietsansässiger keine ermächtigte Bank ist, oder auf das Korrespondenzkonto der entsprechenden ermächtigten Bank, wenn der Finanzagent (Factor) – Gebietsansässiger eine ermächtigte Bank ist.

Spätestens fünf Arbeitstage nach dem Eingang von Geldmitteln bei dem Finanzagenten (Factor) – Gebietsansässigen zur Erfüllung der im Außenhandelsvertrag (-kontrakt) vorgesehenen Verpflichtungen durch den Nichtgebietsansässigen oder nach der späteren Abtretung der Geldforderung aus diesem Außenhandelsvertrag (-kontrakt), spätestens jedoch mit Ablauf der Frist für die Erfüllung der im Außenhandelsvertrag (-kontrakt) vorgesehenen Verpflichtungen durch den Nichtgebietsansässigen, ist der Finanzagent (Factor) – Gebietsansässige, dem die Geldforderung (auch aufgrund späterer Abtretung) aus diesem Außenhandelsvertrag (-kontrakt) abgetreten wurde, verpflichtet, den Gebietsansässigen, der gemäß den Bedingungen des Außenhandelsvertrags (-kontrakts) mit dem Nichtgebietsansässigen die Person ist, die diesem Nichtgebietsansässigen Waren liefert, für ihn Arbeiten erbringt, ihm Dienstleistungen erbringt, ihm Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, überträgt, schriftlich über die Erfüllung (Nichterfüllung) der im Außenhandelsvertrag (-kontrakt) vorgesehenen Verpflichtungen durch den Nichtgebietsansässigen oder über die spätere Abtretung der Geldforderung aus diesem Außenhandelsvertrag (-kontrakt) zu informieren, unter Beifügung von Kopien der in den Punkten 15-17 von Teil 4 des Artikels 23 dieses Föderalgesetzes genannten Dokumente, falls diese Dokumente dem Gebietsansässigen nicht zuvor übergeben wurden.

6. Ein Gebietsansässiger gilt als seiner in diesem Artikel vorgesehenen Pflicht nachgekommen, wenn er innerhalb der im entsprechenden Außenhandelsvertrag (-kontrakt) über die Lieferung von Waren an einen Nichtgebietsansässigen, die Erbringung von Arbeiten für ihn, die Erbringung von Dienstleistungen für ihn, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, oder im Vertrag über die Gewährung von Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation in Form eines Darlehens durch den Gebietsansässigen an den Nichtgebietsansässigen vorgesehenen Fristen den Erhalt auf seine Bankkonten bei ermächtigten Banken oder in den in Teil 2 dieses Artikels festgelegten Fällen bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation der Fremdwährung oder Währung der Russischen Föderation, die ihm gemäß den Bedingungen dieser Verträge (-kontrakte) zusteht, oder die Rückführung von Geldmitteln in die Russische

Föderation sichergestellt hat, die an Nichtgebietsansässige aus den mit ihnen geschlossenen Außenhandelsverträgen (-kontrakten) für nicht in die Russische Föderation eingeführte (auf dem Gebiet der Russischen Föderation nicht erhaltene) Waren, nicht erbrachte Arbeiten, nicht erbrachte Dienstleistungen, nicht übertragene Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, gezahlt wurden, in jedem Fall abzüglich der Beträge von Provisionsvergütungen, die an Korrespondenzbanken für die Durchführung von Überweisungen gezahlt wurden.

7. Ein Gebietsansässiger, der gemäß den Bedingungen eines übertragbaren Akkreditivs Zahlungsempfänger ist, gilt bei der Durchführung von Abrechnungen im Rahmen eines mit einem Nichtgebietsansässigen geschlossenen Außenhandelsvertrags (-kontrakts) für die an den Nichtgebietsansässigen gelieferten Waren, für ihn erbrachten Arbeiten, für ihn erbrachten Dienstleistungen, an ihn übertragenen Informationen und Ergebnisse geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, als seiner in Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflicht nachgekommen, falls er innerhalb der in diesem Vertrag (-kontrakt) vorgesehenen Fristen gemäß den Bedingungen des übertragbaren Akkreditivs den Erhalt von Fremdwährung und/oder Währung der Russischen Föderation von einer außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation gelegenen Bank oder von einer ermächtigten Bank, der die Anweisung zur Übertragung des übertragbaren Akkreditivs erteilt wurde (ausführende Bank), auf seine Bankkonten bei ermächtigten Banken und/oder auf die Bankkonten bei ermächtigten Banken des zweiten Zahlungsempfängers – Gebietsansässigen (der zweiten Zahlungsempfänger – Gebietsansässigen), dem (denen) die Erfüllung des übertragbaren Akkreditivs gemäß den Bedingungen des zwischen dem Zahlungsempfänger – Gebietsansässigen und dem zweiten Zahlungsempfänger (den zweiten Zahlungsempfängern) geschlossenen Vertrags zu erfolgen hat, sichergestellt hat.

8. Die Anforderungen von Punkt 1 von Teil 1 dieses Artikels gelten nicht für Außenhandelsverträge (-kontrakte), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, deren Verpflichtungssumme in Fremdwährung bestimmt ist und/oder deren Bedingungen eine Zahlung in Fremdwährung vorsehen, mit Ausnahme von Außenhandelsverträgen (-kontrakten), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, deren Verpflichtungssumme in Fremdwährung bestimmt ist und/oder deren Bedingungen eine Zahlung in Fremdwährung vorsehen, die die Lieferung von Waren durch Gebietsansässige an Nichtgebietsansässige vorsehen, die gemäß der Einheitlichen Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion in die Positionen 0302-0308, 0511 91 909 0, 2501 00-2522, 2524-2530, 2601-2704 00 (außer 2601 11 000 0, 2601 12 000 0), 2709 00, 2710, 2711, 2712-2713, 2715 00 000 0, 2902, 4401-4403, 4407, 7101-7103 (außer 7102 39 000 0, 7103 91 000-7103 99 000 8), 7112, 7204, 7302, 7401 00 000 0, 7404 00, 7501, 7503 00, 7602 00, 7802 00 000 0, 7902 00 000 0, 8002 00 000 0, 8101 97 000 0, 8102 97 000 0, 8103 30 000 0, 8104 20 000 0, 8105 30 000 0, 8107 30 000 0, 8108 30 000 0, 8109 30 000 0, 8110 20 000 0, 8111 00 190 0, 8112 13 000 0, 8112 22 000 0, 8112 52 000 0, 8112 92 210, 8113 00 400 0 klassifiziert werden, sowie mit Ausnahme von Außenhandelsverträgen (-kontrakten), die zwischen Gebietsansässigen, die Teilnehmer des Haushaltsverfahrens auf föderaler Ebene sind, föderalen staatlichen Haushalts- (autonomen) Einrichtungen, und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden.

Artikel 20. Transaktionspass

1. Die Zentralbank der Russischen Föderation kann zur Gewährleistung der Rechnungslegung und Berichterstattung über Devisengeschäfte und zur Durchführung der Devisenkontrolle gemäß diesem Föderalgesetz einheitliche Regeln für die Erstellung eines Transaktionspasses durch Gebietsansässige bei ermächtigten Banken bei der Durchführung von Devisengeschäften zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen festlegen.
2. Der Transaktionspass muss die Informationen enthalten, die zur Gewährleistung der Rechnungslegung und Berichterstattung und zur Durchführung der Devisenkontrolle bei Devisengeschäften zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen erforderlich sind.
3. Bei der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten werden im Transaktionspass angegeben:
 - 1) Nummer und Datum der Erstellung des Transaktionspasses;
 - 2) Informationen über den Gebietsansässigen und seinen ausländischen Vertragspartner;
 - 3) allgemeine Informationen über das Außenhandelsgeschäft (Datum des Vertrags, Vertragsnummer (falls vorhanden), Gesamtsumme des Geschäfts (falls vorhanden) und Währung des Vertragspreises, Datum des Abschlusses der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Geschäft);
 - 4) Informationen über die ermächtigte Bank, bei der der Transaktionspass erstellt wird und über deren Konten die Abrechnungen aus dem Geschäft erfolgen;
 - 5) Informationen über die Neuausstellung und die Gründe für die Schließung des Transaktionspasses.
4. Die in Teil 3 dieses Artikels genannten Informationen, mit Ausnahme der Punkte 1 und 4, werden im Transaktionspass auf der Grundlage der von den Gebietsansässigen vorgelegten Dokumente erfasst.
5. Der Transaktionspass wird von den Devisenkontrollorganen und -agenten für Zwecke der Durchführung der Devisenkontrolle gemäß diesem Föderalgesetz verwendet.
6. Die ermächtigten Banken übermitteln die erstellten Transaktionspässe in elektronischer Form an die Devisenkontrollorgane in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren. Die Frist für die Übermittlung des erstellten Transaktionspasses darf drei Arbeitstage ab dem Datum der Erstellung des Transaktionspasses bei der ermächtigten Bank nicht überschreiten.

Artikel 21. (Galt bis 1. Januar 2007)

Kapitel 4. DEISENKONTROLLE

Artikel 22. Devisenkontrolle in der Russischen Föderation, Devisenkontrollorgane und -agenten

1. Die Devisenkontrolle in der Russischen Föderation wird von der Regierung der Russischen Föderation, den Devisenkontrollorganen und -agenten gemäß diesem Föderalgesetz und anderen Föderalgesetzen durchgeführt.
2. Devisenkontrollorgane in der Russischen Föderation sind die Zentralbank der Russischen Föderation, das (die) von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigte(n) föderale(n) Exekutivorgan(e).
3. Devisenkontrollagenten sind ermächtigte Banken und nicht ermächtigte Banken, die professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes sind, sowie die staatliche Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF".
4. Die Kontrolle über die Durchführung von Devisengeschäften durch Kreditinstitute, Nichtbanken-Finanzorganisationen, Auskunfteien, Kreditratingagenturen, Personen, die versicherungsmathematische Tätigkeiten ausüben, und Zweigniederlassungen ausländischer Banken führt die Zentralbank der Russischen Föderation.
5. Die Kontrolle über die Durchführung von Devisengeschäften durch Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige, die keine Kreditinstitute, Nichtbanken-Finanzorganisationen, Auskunfteien, Kreditratingagenturen, Personen, die versicherungsmathematische Tätigkeiten ausüben, und Zweigniederlassungen ausländischer Banken sind, führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die föderalen Exekutivorgane, die Devisenkontrollorgane sind, und die Devisenkontrollagenten.
6. Die Regierung der Russischen Föderation gewährleistet die Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich der Devisenkontrolle der föderalen Exekutivorgane, die Devisenkontrollorgane sind, sowie deren Zusammenarbeit mit der Zentralbank der Russischen Föderation.

(Absatz verloren mit Wirkung vom 3. Juli 2016)

Die Zentralbank der Russischen Föderation wirkt mit anderen Devisenkontrollorganen zusammen und koordiniert die Zusammenarbeit der ermächtigten Banken und der nicht ermächtigten Banken, die professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes sind, als Devisenkontrollagenten mit den Devisenkontrollorganen beim Informationsaustausch gemäß dem Recht der Russischen Föderation.

Ermächtigte Banken als Devisenkontrollagenten übermitteln den föderalen Exekutivorganen, die Devisenkontrollorgane sind, Informationen in dem Umfang und Verfahren, die von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt werden, mit Ausnahme der in Teil 13 des Artikels 23 dieses Föderalgesetzes festgelegten Fälle.

Die Zentralbank der Russischen Föderation ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Devisentätigkeit wahrnimmt, und dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Außenwirtschaftstätigkeit (mit Ausnahme des Außenhandels) wahrnimmt, die Zusammensetzung, die Form, die Fristen und das Verfahren für die Erstellung und Vorlage von Informationen durch Gebietsansässige an die Zentralbank der Russischen Föderation über den Erhalt von Geldmitteln und/oder digitalen Rechten durch sie und/oder juristische Personen (einschließlich solcher, die gemäß dem Recht ausländischer Staaten gegründet wurden und ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben), die Tochtergesellschaften dieser Gebietsansässigen sind (falls vorhanden), von Nichtgebietsansässigen, die ihnen gemäß den Bedingungen von Verträgen (-kontrakten)

zustehen, die die Lieferung von Waren an Nichtgebietsansässige, die Erbringung von Arbeiten für sie, die Erbringung von Dienstleistungen für sie, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, vorsehen, wobei diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen Partei sind, über eine anderweitige Erfüllung oder Beendigung von Verpflichtungen von Nichtgebietsansässigen aus diesen Verträgen (-kontrakten), über auf Fremdwährung lautende und/oder in der Währung der Russischen Föderation und/oder in Fremdwährung zu zahlende Vermögenswerte und Verpflichtungen zugunsten von Nichtgebietsansässigen durch diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen, über digitale Währungen und digitale Rechte, die diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen besitzen und/oder von diesen Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen ausgegeben (erhalten) wurden, über Verpflichtungen zur Übertragung digitaler Rechte durch diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen zugunsten von Nichtgebietsansässigen, über Verpflichtungen von Nichtgebietsansässigen gegenüber diesen Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen, einschließlich Verpflichtungen zur Übertragung digitaler Rechte, festzulegen.

Die Liste der Gebietsansässigen, die verpflichtet sind, die im fünften Absatz dieses Teils genannten Informationen vorzulegen, wird von der Zentralbank der Russischen Föderation nach Kriterien erstellt, die von der Zentralbank der Russischen Föderation im Einvernehmen mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Devisentätigkeit wahrnimmt, und dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Außenwirtschaftstätigkeit (mit Ausnahme des Außenhandels) wahrnimmt, festgelegt werden.

Das Verfahren zur Unterrichtung der Gebietsansässigen über ihre Aufnahme in die im sechsten Absatz dieses Teils genannte Liste wird von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt.

Artikel 23. Rechte und Pflichten der Devisenkontrollorgane und -agenten sowie ihrer Amtsträger

1. Die Devisenkontrollorgane und -agenten sowie ihre Amtsträger sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit und gemäß dem Recht der Russischen Föderation berechtigt:

1) Kontrollen der Einhaltung der Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und der Akte der Devisenregulierungsorgane durch Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige durchzuführen;

2) Kontrollen der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung über Devisengeschäfte von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen durchzuführen;

3) Dokumente und Informationen anzufordern und zu erhalten, die mit der Durchführung von Devisengeschäften, der Eröffnung und Führung von Konten zusammenhängen. Die obligatorische Frist für die Vorlage von Dokumenten auf Anforderung der Devisenkontrollorgane und -agenten darf nicht weniger als sieben Arbeitstage ab dem Datum der Anforderung betragen.

2. Die Devisenkontrollorgane und ihre Amtsträger sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

- 1) Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße gegen Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane zu erlassen;
- 2) die durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Haftungsmaßnahmen für Verstöße gegen Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane anzuwenden.
3. Das Verfahren für die Vorlage von Belegen und Informationen durch Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige bei der Durchführung von Devisengeschäften wird festgelegt:
 - 1) für die Vorlage an die von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgane – durch die Regierung der Russischen Föderation;
 - 2) für die Vorlage an die Devisenkontrollagenten – durch die Zentralbank der Russischen Föderation.
4. Für Zwecke der Durchführung der Devisenkontrolle sind die Devisenkontrollagenten im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen die folgenden Dokumente (Kopien von Dokumenten) im Zusammenhang mit der Durchführung von Devisengeschäften, der Eröffnung und Führung von Konten anzufordern und zu erhalten:
 - 1) Dokumente, die die Identität einer natürlichen Person nachweisen;
 - 2) Dokument über die staatliche Registrierung einer natürlichen Person als Einzelunternehmer;
 - 3) Dokumente, die den Status einer juristischen Person nachweisen – für Nichtgebietsansässige, Dokument über die staatliche Registrierung einer juristischen Person – für Gebietsansässige;
 - 4) Bescheinigung über die Registrierung bei der Steuerbehörde;
 - 5) Dokumente, die die Rechte von Personen an unbeweglichem Vermögen nachweisen;
 - 6) Dokumente, die die Rechte von Nichtgebietsansässigen auf Durchführung von Devisengeschäften, Eröffnung von Konten (Einlagen) nachweisen, die von Behörden des Wohnsitzlandes (Registrierungslandes) des Nichtgebietsansässigen ausgestellt und erteilt werden, wenn der Erhalt eines solchen Dokuments durch den Nichtgebietsansässigen im Recht des ausländischen Staates vorgesehen ist;
 - 7) Mitteilung der Steuerbehörde am Steuersitz des Gebietsansässigen über die Eröffnung eines Kontos (einer Einlage) bei einer Bank und/oder einer anderen Organisation des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation;
 - 8) Registrierungsdokumente in Fällen, in denen eine vorherige Registrierung gemäß diesem Föderalgesetz vorgesehen war;
 - 9) Dokumente (Dokumentenentwürfe), die die Grundlage für die Durchführung von Devisengeschäften bilden, einschließlich Verträge (Vereinbarungen, Kontrakte) und Ergänzungen und/oder Änderungen dazu, Vollmachten, Auszüge aus dem Protokoll der Hauptversammlung oder eines anderen Leitungsorgans einer juristischen Person; Dokumente, die Informationen über die Ergebnisse von Ausschreibungen enthalten (falls diese durchgeführt wurden); Dokumente, die die Tatsache der Lieferung von Waren (Erbringung von Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen), der Übertragung von

Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, bestätigen, Akte von Staatsorganen; Dokumente, die die Feststellung der Tatsache der Beschädigung, des Verderbens, des Verlusts von Waren oder deren natürlichen Schwundes während des Transports durch die Parteien des Außenhandelsvertrags (-kontrakts) bestätigen; Dokumente, die die Annahme und Prüfung einer Reklamation durch den Verkäufer (Lieferanten) belegen, die im Zusammenhang mit der Verletzung der Bedingungen des Außenhandelsvertrags (-kontrakts) über die Menge und/oder Qualität der gelieferten Waren erhoben wurde; Dokumente über die Regelung der Zahlung für die Waren durch die Parteien unter Berücksichtigung der Minderung ihres Wertes infolge von Beschädigung, Verderben, Verlust oder im Falle ihres natürlichen Schwundes während des Transports; Rechnungen; gezogene Wechsel;

10) Dokumente, die von Kreditinstituten, Zweigniederlassungen ausländischer Banken erstellt und ausgestellt werden, einschließlich Blätter der Bankkontrolle, Bankauszüge; Dokumente, die die Durchführung von Devisengeschäften bestätigen, einschließlich solcher, die von Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation erstellt und ausgestellt werden;

11) Zollanmeldungen, Dokumente, die die Einfuhr in die Russische Föderation und die Ausfuhr aus der Russischen Föderation von Waren, der Währung der Russischen Föderation, Fremdwährung und ausländischen und inländischen Wertpapieren in dokumentarischer Form bestätigen;

12) Transaktionspass;

13) Dokumente, die belegen, dass natürliche Personen Ehegatten oder nahe Verwandte sind, einschließlich Dokumente, die von Standesämtern ausgestellt wurden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde), rechtskräftige Gerichtsentscheidungen über die Feststellung familiärer oder verwandtschaftlicher Beziehungen, über die Adoption, über die Feststellung der Vaterschaft, sowie Einträge in Pässen über Kinder, über den Ehegatten und andere im Recht der Russischen Föderation vorgesehene Dokumente;

14) Dokumente, die die Tatsache des Aufenthalts von natürlichen Personen – Gebietsansässigen außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation bestätigen, Dokumente, die die Tatsachen der Einreise in die Russische Föderation und/oder der Ausreise aus der Russischen Föderation bestätigen;

15) Finanzierungsverträge gegen Abtretung von Geldforderungen (Factoring), die in den Teilen 4 und 5 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes genannt sind, und/oder Verträge über die spätere Abtretung von Geldforderungen;

16) schriftliche Mitteilungen über die Abtretung (spätere Abtretung) einer Geldforderung an einen Finanzagenten (Factor);

17) Dokumente, die die Durchführung von Geschäften und Abrechnungen gemäß Teil 5 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes bestätigen;

18) Dokumente, die die Tatsache des vorübergehenden Aufenthalts in einem ausländischen Staat von Mitarbeitern (Arbeitnehmern) diplomatischer Vertretungen, konsularischer Einrichtungen der Russischen Föderation, ständiger Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen, anderer offizieller Vertretungen der Russischen Föderation und Vertretungen von föderalen Exekutivorganen, die sich außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation befinden, von mit ihnen ausgereisten Familienmitgliedern (Ehegatte, Ehegattin, Kinder unter achtzehn Jahren,

Kinder über dieses Alter, die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres behindert wurden) sowie von Staatsbürgern der Russischen Föderation, die Mitarbeiter internationaler (zwischenstaatlicher, zwischenstaatlicher) Organisationen sind, bestätigen, ausgestellt von den zuständigen Staatsorganen der Russischen Föderation und internationalen Organisationen;

19) Versicherungsverträge, die in den Teilen 4 und 4.4 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes genannt sind, Dokumente, die den Abschluss der in Teil 4.1 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes genannten Geschäfte bestätigen, und andere damit zusammenhängende Dokumente, einschließlich solche, die die Durchführung von Geschäften und Abrechnungen bestätigen;

20) Dokumente, die das Recht einer natürlichen Person – Gebietsansässigen bestätigen, eine unternehmerische Tätigkeit ohne Gründung einer juristischen Person auf dem Gebiet des ausländischen Staates ihres Aufenthalts auszuüben, ausgestellt gemäß dem Recht dieses ausländischen Staates;

21) Dokumente, die die Erfüllung oder Beendigung von Verpflichtungen von Nichtgebietsansässigen aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, gemäß Teil 4 des Artikels 24 dieses Föderalgesetzes bestätigen;

22) Verträge, die zwischen Gebietsansässigen geschlossen werden und mit dem Abschluss und der Erfüllung von Außenhandelsverträgen (-kontrakten) über die Lieferung von Waren an Nichtgebietsansässige, die Erbringung von Arbeiten für sie, die Erbringung von Dienstleistungen für sie, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, zusammenhängen, bei Durchführung von Abrechnungen unter Verwendung eines übertragbaren Akkreditivs; Dokumente, die die Bedingungen eines solchen übertragbaren Akkreditivs festlegen, einschließlich der Mitteilung der Bank, die das übertragbare Akkreditiv eröffnet hat, die die Bedingungen des übertragbaren Akkreditivs enthält, der Auftrag des Zahlungsempfängers – Gebietsansässigen zur Übertragung des Akkreditivs zugunsten des zweiten Zahlungsempfängers – Gebietsansässigen (der zweiten Zahlungsempfänger – Gebietsansässigen), dem (denen) die Erfüllung des übertragbaren Akkreditivs gemäß den Bedingungen des zwischen dem Zahlungsempfänger – Gebietsansässigen und dem zweiten Zahlungsempfänger (den zweiten Zahlungsempfängern) geschlossenen Vertrags zu erfolgen hat, der Mitteilung der ermächtigten Bank, die für die Übertragung des übertragbaren Akkreditivs ermächtigt ist (ausführende Bank), über die Übertragung des Akkreditivs zugunsten des zweiten Zahlungsempfängers – Gebietsansässigen (der zweiten Zahlungsempfänger – Gebietsansässigen).

5. Die Devisenkontrollorgane und -agenten sind berechtigt, nur die Dokumente zu verlangen, die unmittelbar das durchgeführte Devisengeschäft betreffen.

Alle Dokumente müssen am Tag der Vorlage an die Devisenkontrollorgane oder -agenten gültig sein. Auf Anforderung des Devisenkontrollorgans oder -agenten sind ordnungsgemäß beglaubigte Übersetzungen ins Russische von Dokumenten vorzulegen, die vollständig oder teilweise in einer fremden Sprache abgefasst sind. Dokumente, die von Staatsorganen ausländischer Staaten ausgehen und den Status von juristischen Personen – Nichtgebietsansässigen bestätigen, müssen ordnungsgemäß legalisiert sein. Ausländische offizielle Dokumente können in den in einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen ohne ihre Legalisierung vorgelegt werden.

Die Dokumente sind den Devisenkontrollorganen und -agenten im Original oder in Form einer ordnungsgemäß beglaubigten Kopie vorzulegen. Wenn nur ein Teil des Dokuments für die Durchführung des Devisengeschäfts oder die Kontoeröffnung von Bedeutung ist, kann ein beglaubigter Auszug daraus vorgelegt werden.

Ermächtigte Banken verweigern die Durchführung eines Devisengeschäfts, falls die Durchführung eines solchen Geschäfts die Bestimmungen des Artikels 9 und/oder des Artikels 12 und/oder des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes, die Bestimmungen anderer Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation verletzen würde, unter Verweis auf die entsprechende Bestimmung des Aktes des Devisenrechts der Russischen Föderation, der die Durchführung dieses Geschäfts widerspricht, sowie falls die Person die aufgrund von Teil 4 dieses Artikels und dieses Teils erforderlichen Dokumente nicht vorlegt, oder unrichtige Dokumente vorlegt, oder Dokumente vorlegt, die nicht den Anforderungen dieses Föderalgesetzes entsprechen. Die Entscheidung über die Verweigerung der Durchführung eines Devisengeschäfts wird der Person spätestens am Arbeitstag, der auf den Tag der Entscheidung über die Verweigerung folgt, schriftlich mitgeteilt.

Die Originale der Dokumente werden von den Devisenkontrollorganen und -agenten zur Einsichtnahme entgegengenommen und den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückgegeben. In diesem Fall werden in die Unterlagen der Devisenkontrolle Kopien aufgenommen, die jeweils von dem Devisenkontrollorgan oder dem Devisenkontrollagenten beglaubigt wurden.

Dieselben Dokumente sind von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen dem Devisenkontrollorgan, der territorialen Abteilung des Devisenkontrollorgans, dem Devisenkontrollagenten, das/die die entsprechenden Dokumente unmittelbar angefordert hat/hatte, einmalig vorzulegen und unterliegen keiner erneuten Vorlage, bis sich die in den vorgelegten Dokumenten angegebenen Informationen ändern. Diese Bestimmung gilt nicht für Fälle des Verlusts vorgelegter Dokumente aufgrund höherer Gewalt. Im Falle einer Änderung der in den vorgelegten Dokumenten angegebenen Informationen ist der Gebietsansässige oder Nichtgebietsansässige verpflichtet, das entsprechende Devisenkontrollorgan, die territoriale Abteilung des Devisenkontrollorgans, den Devisenkontrollagenten darüber zu informieren und die erforderlichen Dokumente vorzulegen, die die entsprechenden Änderungen bestätigen. Zur Bestätigung von Tatsachen dürfen von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen nur die Dokumente angefordert werden, die von Wirtschaftssubjekten verwendet werden, auch zur Erfassung ihrer Geschäftsvorfälle gemäß den Rechnungslegungsvorschriften und den Handelsbräuchen. In diesem Fall ist die Erstellung separater Dokumente speziell für Zwecke der Devisenkontrolle nicht erforderlich, sofern das Recht der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt.

Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und der Durchführung von Devisengeschäften, die von Gebietsansässigen den von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Devisenkontrollorganen unter Verwendung des Informationssystems "Ein Fenster" im Bereich der Außenhandelstätigkeit vorgelegt wurden, unterliegen keiner erneuten Vorlage, bis sich die in diesen Dokumenten und Informationen enthaltenen Angaben ändern.

5.1. Die von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Devisenkontrollorgane erhalten für Zwecke der Durchführung der Devisenkontrolle in Bezug auf Devisengeschäfte von Gebietsansässigen, die Zugang zum Informationssystem "Ein Fenster" im Bereich der Außenhandelstätigkeit erhalten haben, Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit

der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und der Durchführung von Devisengeschäften unter Verwendung des Informationssystems "Ein Fenster" im Bereich der Außenhandelstätigkeit in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

Wenn Gebietsansässige in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren den von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Devisenkontrollorganen Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und der Durchführung von Devisengeschäften, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sind, in elektronischer Form unter Verwendung des Informationssystems "Ein Fenster" im Bereich der Außenhandelstätigkeit vorlegen, gelten diese Dokumente als elektronische Dokumente, die Papierdokumenten gleichwertig sind, die mit eigenhändiger Unterschrift unterzeichnet sind.

6. Verloren mit Wirkung vom 6. Dezember 2011.

6.1. Die Zollbehörden übermitteln unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Föderalgesetzes in elektronischer Form Informationen über die von den Zollbehörden registrierten Warenanmeldungen sowie über die von der Regierung der Russischen Föderation gemäß Artikel 278 des Föderalgesetzes vom 3. August 2018 Nr. 289-FZ "Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation und über Änderungen einzelner Rechtsakte der Russischen Föderation" festgelegte statistische Form der Erfassung der Warenbewegung:

1) an die Zentralbank der Russischen Föderation und an ermächtigte Banken – in dem von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren;

2) an das föderale Exekutivorgan, das gemäß dem Recht der Russischen Föderation für die Ausübung von Haushaltsbefugnissen im Bereich der Kassenführung der Haushaltsausführung des Haushaltssystems der Russischen Föderation zuständig ist – in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

6.1-1. Die Zollbehörden übermitteln die in Teil 6.1 dieses Artikels genannten Informationen in folgenden Fristen in elektronischer Form:

1) über registrierte Warenanmeldungen – spätestens drei Arbeitstage nach dem Tag, der auf das Datum der Überlassung (bedingten Überlassung) der Waren durch die Zollbehörden der Russischen Föderation folgt;

2) über die statistische Form der Erfassung der Warenbewegung – spätestens drei Arbeitstage nach dem Datum der Vorlage dieser statistischen Form bei den Zollbehörden.

6.2. Das für Zollangelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan kontrolliert die Erfüllung der Anforderung an die vollständige und fristgemäße Gutschrift der in Absatz dreizehn von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes genannten Bargeldmittel auf die Bankkonten solcher juristischer Personen bei ermächtigten Banken durch juristische Personen – Gebietsansässige, die Teilnehmer von internationalen Messen sind, die in einem Staat oder auf einem Gebiet durchgeführt werden, das Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist.

6.3. Ermächtigte Banken als Devisenkontrollagenten fordern zur Kontrolle der rechtzeitigen Gutschrift der in Absatz dreizehn von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes genannten Bargeldmittel auf das Bankkonto einer juristischen Person – Gebietsansässigen, die

Teilnehmer einer internationalen Messe ist, die in einem Staat oder auf einem Gebiet durchgeführt wird, das Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist, spätestens drei Arbeitstage nach der Einzahlung der Bargeldmittel auf das Bankkonto eines solchen Gebietsansässigen bei der Zentralbank der Russischen Föderation die Informationen an, die ihr vom Zollorgan gemäß Teil 6.1 dieses Artikels über die in Absatz vierzehn von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes genannten Warenanmeldungen übermittelt wurden.

Die Zentralbank der Russischen Föderation übermittelt auf Anfrage der ermächtigten Bank dieser in elektronischer Form (sofern vorhanden) die Informationen über die in Absatz vierzehn von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes genannten Warenanmeldungen. Der Austausch dieser Informationen zwischen der Zentralbank der Russischen Föderation und den ermächtigten Banken erfolgt in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren und Zeitrahmen sowie in dem Umfang und den Formaten, die von der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt und auf ihrer offiziellen Website im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" veröffentlicht werden.

7. Die Devisenkontrollagenten und ihre Amtsträger sind verpflichtet:

1) die Kontrolle über die Einhaltung der Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und der Akte der Devisenregulierungsorgane durch Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige auszuüben;

2) den Devisenkontrollorganen Informationen über Devisengeschäfte, die unter ihrer Beteiligung durchgeführt werden, in dem durch die Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und die Akte der Devisenregulierungsorgane festgelegten Verfahren vorzulegen.

8. Die Devisenkontrollorgane und -agenten sowie ihre Amtsträger sind verpflichtet, gemäß dem Recht der Russischen Föderation Geschäfts-, Bank-, Steuer- und andere gesetzlich geschützte Geheimnisse zu wahren sowie andere Informationen zu schützen, für die eine Vertraulichkeitspflicht festgelegt ist und die ihnen bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind.

Die Aktiengesellschaft "Russisches Exportzentrum" ist verpflichtet, gemäß dem Recht der Russischen Föderation Geschäfts-, Bank-, Steuer- und andere gesetzlich geschützte Geheimnisse zu wahren sowie andere Informationen zu schützen, für die eine Vertraulichkeitspflicht festgelegt ist und die der Aktiengesellschaft "Russisches Exportzentrum" bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind.

8.1. Die Vorlage und Übermittlung von Dokumenten und Informationen, die mit der Durchführung von Devisengeschäften durch Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige, der Eröffnung und Führung von Konten, der Erfüllung der Anforderungen von Teil 5 des Artikels 24 dieses Föderalgesetzes durch Gebietsansässige zusammenhängen, durch ein Devisenkontrollorgan an ein anderes Devisenkontrollorgan, durch ein Devisenkontrollorgan an einen Devisenkontrollagenten, durch Devisenkontrollagenten an Devisenkontrollorgane gelten nicht als Verletzung von Geschäfts-, Bank-, Steuer- oder anderen gesetzlich geschützten Geheimnissen und auch nicht als Verletzung der Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf andere Informationen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind.

Die Vorlage und Übermittlung von Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und der Durchführung von Devisengeschäften durch die Aktiengesellschaft "Russisches Exportzentrum" an Devisenkontrollorgane gelten

nicht als Verletzung von Geschäfts-, Bank-, Steuer- oder anderen gesetzlich geschützten Geheimnissen und auch nicht als Verletzung der Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf andere Informationen, die der Aktiengesellschaft "Russisches Exportzentrum" bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind.

8.2. Die Vorlage und Übermittlung von Dokumenten und Informationen durch Devisenkontrollagenten an Zoll- und Steuerbehörden und durch Zoll- und Steuerbehörden an Devisenkontrollagenten in dem in den Teilen 13-16 dieses Artikels genannten Umfang und Verfahren gelten nicht als Verletzung von Geschäfts-, Bank-, Steuer- oder anderen gesetzlich geschützten Geheimnissen und auch nicht als Verletzung der Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf andere Informationen, die den Zoll- und Steuerbehörden und den Devisenkontrollagenten bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind.

9. Wenn die Devisenkontrollorgane und -agenten Informationen über einen Verstoß gegen Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane durch eine Person, die Devisengeschäfte durchführt, oder über die Eröffnung eines Kontos (einer Einlage) bei einer Bank und/oder einer anderen Organisation des Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben, für den/die Sanktionen gemäß dem Recht der Russischen Föderation von einem anderen Devisenkontrollorgan zu verhängen sind, übermitteln sie dem Devisenkontrollorgan, das berechtigt ist, Sanktionen gegen diese Person zu verhängen, die folgenden Informationen:

1) bezüglich einer juristischen Person – Name, Steueridentifikationsnummer, Ort der staatlichen Registrierung, ihre juristische und Postanschrift, Inhalt des Verstoßes unter Angabe des verletzten normativen Rechtsakts, Datum der Begehung und Höhe des illegalen Devisengeschäfts oder des Verstoßes;

2) bezüglich einer natürlichen Person – Familienname, Vorname, Vatersname, Angaben zum Ausweisdokument, Wohnanschrift, Inhalt des Verstoßes unter Angabe des verletzten normativen Rechtsakts, Datum der Begehung und Höhe des illegalen Devisengeschäfts oder des genannten Verstoßes.

9.1. Wenn ermächtigte Banken und die staatliche Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" als Devisenkontrollagenten Informationen über einen Verstoß einer juristischen Person – Gebietsansässigen gegen die Anforderungen des Artikels 19 und von Teil 4 des Artikels 24 dieses Föderalgesetzes haben, übermitteln sie dem Devisenkontrollorgan, das berechtigt ist, Sanktionen gegen diese Person zu verhängen, das entsprechende Blatt der Bankkontrolle zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes.

10. Ermächtigte Banken, die staatliche Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" und professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes übermitteln Informationen gemäß den Teilen 9 und 9.1 dieses Artikels in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

11. Die Devisenkontrollorgane und -agenten legen dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Devisenkontrollorgan die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Dokumente und Informationen in dem Umfang und Verfahren vor, die von der Regierung der Russischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt werden.

12. Die Devisenkontrollorgane und -agenten sowie ihre Amtsträger tragen die im Recht der Russischen Föderation vorgesehene Verantwortung für die Nichterfüllung der in diesem Föderalgesetz festgelegten Funktionen sowie für die Verletzung der Rechte von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen.

13. Für Zwecke der Durchführung der Devisenkontrolle über die von Gebietsansässigen durchgeführten Devisengeschäfte, die Eröffnung und Führung von Konten übermitteln ermächtigte Banken und die staatliche Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" als Devisenkontrollagenten den Zoll- und Steuerbehörden auf deren Anfragen die in ihrem Besitz befindlichen ordnungsgemäß beglaubigten Kopien von Dokumenten, unter der Bedingung, dass die angeforderten Dokumente in die in Teil 4 dieses Artikels vorgesehene Liste der Dokumente fallen.

13.1. Ermächtigte Banken als Devisenkontrollagenten übermitteln dem für Zollangelegenheiten zuständigen föderalen Exekutivorgan die ihnen vorliegenden Informationen über die Gutschrift der in Absatz dreizehn von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes genannten Bargeldmittel durch juristische Personen – Gebietsansässige, die Teilnehmer von internationalen Messen sind, die in einem Staat oder auf einem Gebiet durchgeführt werden, das Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist, auf ihre Bankkonten bei ermächtigten Banken, in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren und Zeitrahmen sowie in dem Umfang und den Formaten, die von der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt und auf ihrer offiziellen Website im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" veröffentlicht werden.

14. Die Anfrage der Zoll- oder Steuerbehörde auf Vorlage von Kopien der in Teil 13 dieses Artikels genannten Dokumente muss Informationen über den Inhalt des mutmaßlichen Verstoßes gegen Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation oder Akte der Devisenregulierungsorgane unter Angabe des entsprechenden normativen Rechtsakts und der der Zoll- oder Steuerbehörde jeweils bekannten, für die Identifizierung des konkreten Devisengeschäfts (mutmaßlichen Verstoßes) ausreichenden Angaben sowie Informationen zur Identifizierung des Gebietsansässigen und die Frist für die Erfüllung der Anfrage enthalten, die nicht weniger als sieben Arbeitstage ab dem Tag betragen darf, der auf den Tag des Eingangs der Anfrage folgt.

15. Das für Zollangelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan übermittelt ermächtigten Banken und der staatlichen Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" als Devisenkontrollagenten auf deren Anfragen für Zwecke der Durchführung der Devisenkontrolle über die von Gebietsansässigen durchgeführten Devisengeschäfte Informationen über die Übereinstimmung (Nichtübereinstimmung) der Angaben in den von den Gebietsansässigen bei der ermächtigten Bank oder der staatlichen Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" eingereichten Warenanmeldungen für in die Russische Föderation eingeführte und aus der Russischen Föderation ausgeführte Waren mit den Angaben über die Durchführung von Zollvorgängen in Bezug auf Waren, die den Zollbehörden vorliegen. Die Frist für die Erfüllung einer Anfrage durch das für Zollangelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan darf 14 Arbeitstage ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anfrage folgt, nicht überschreiten. Der in diesem Teil vorgesehene Informationsaustausch erfolgt in elektronischer Form in dem vom für Zollangelegenheiten zuständigen föderalen Exekutivorgan festgelegten Verfahren.

16. Das für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständige föderale Exekutivorgan übermittelt ermächtigten Banken und der staatlichen Entwicklungsgesellschaft "VEB.RF" als Devisenkontrollagenten auf deren Anfragen für Zwecke der Durchführung der Devisenkontrolle über die von Gebietsansässigen durchgeführten Devisengeschäfte, die Eröffnung und Führung von Konten Informationen, die die Mitteilung (Nichtmitteilung) der Steuerbehörde am Steuersitz des Gebietsansässigen über die Eröffnung eines Kontos (einer Einlage) bei einer Bank und/oder einer anderen Organisation des

Finanzmarktes außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation bestätigen. Die Frist für die Erfüllung einer Anfrage durch das für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständige föderale Exekutivorgan darf 14 Arbeitstage ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anfrage folgt, nicht überschreiten. Der in diesem Teil vorgesehene Informationsaustausch erfolgt in elektronischer Form in dem vom für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen Exekutivorgan festgelegten Verfahren.

17. Beim Informationsaustausch in elektronischer Form gemäß diesem Föderalgesetz gewährleisten die Devisenkontrollorgane und -agenten den Schutz der Informationen gemäß dem Recht der Russischen Föderation.

18. Die Zentralbank der Russischen Föderation ist berechtigt, Besonderheiten für die Vorlage von Belegen durch Gebietsansässige, den Austausch von Informationen und Angaben durch Gebietsansässige bei der Durchführung von Devisengeschäften mit digitalen Rechten festzulegen.

Artikel 24. Rechte und Pflichten von Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen

1. Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige, die in der Russischen Föderation Devisengeschäfte durchführen, haben das Recht:

- 1) sich mit den Prüfungsakten vertraut zu machen, die von den Devisenkontrollorganen und -agenten durchgeführt wurden;
- 2) Entscheidungen und Handlungen (Unterlassungen) der Devisenkontrollorgane und -agenten sowie ihrer Amtsträger in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren anzufechten;
- 3) auf Ersatz des tatsächlichen Schadens, der durch rechtswidrige Handlungen (Unterlassungen) der Devisenkontrollorgane und -agenten sowie ihrer Amtsträger entstanden ist, in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

2. Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige, die in der Russischen Föderation Devisengeschäfte durchführen, sind verpflichtet:

- 1) den Devisenkontrollorganen und -agenten in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen Dokumente und Informationen vorzulegen;
- 2) in der festgelegten Weise Buch zu führen und Berichterstattung über die von ihnen durchgeführten Devisengeschäfte zu erstellen und die entsprechenden Dokumente und Materialien mindestens drei Jahre ab dem Datum der Durchführung des entsprechenden Devisengeschäfts, jedoch nicht vor dem Erfüllungszeitpunkt des Vertrags aufzubewahren;
- 3) die Anordnungen der Devisenkontrollorgane zur Beseitigung festgestellter Verstöße gegen Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane zu erfüllen.

2.1. Verloren mit Wirkung vom 14. Juli 2022.

2.2. Gebietsansässige, die in der Russischen Föderation Devisengeschäfte durchführen und Zugang zum Informationssystem "Ein Fenster" im Bereich der Außenhandelstätigkeit erhalten

haben, sind verpflichtet, den von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Devisenkontrollorganen in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren und Fristen Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenhandelstätigkeiten und der Durchführung von Devisengeschäften unter Verwendung des Informationssystems "Ein Fenster" im Bereich der Außenhandelstätigkeit vorzulegen.

3. Gebietsansässige sind verpflichtet, den Erhalt der Währung der Russischen Föderation in dem von der Regierung der Russischen Föderation bestimmten Anteil auf ihre bei ermächtigten Banken eröffneten Konten und/oder auf ihre im Einklang mit den Anforderungen dieses Föderalgesetzes bei Banken außerhalb der Russischen Föderation eröffneten Konten aus Außenhandelskontrakten sicherzustellen. Die Regierung der Russischen Föderation ist berechtigt, eine Liste von Waren, Arbeiten, Dienstleistungen festzulegen, für die Abrechnungen gemäß diesem Teil durchgeführt werden, sowie eine Liste von ausländischen Staaten, mit deren Gebietsansässigen diese Kontrakte geschlossen werden.

4. Gebietsansässige sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung oder Beendigung von Verpflichtungen aus Außenhandelsverträgen (-kontrakten), die zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden und auf die die Anforderungen dieses Föderalgesetzes, anderer Akte der Devisenregulierungsorgane und Devisenkontrollorgane Anwendung finden, sicherzustellen, indem sie von Nichtgebietsansässigen auf ihre Bankkonten bei ermächtigten Banken die Geldmittel erhalten, die ihnen gemäß den Bedingungen dieser Verträge (-kontrakte) zustehen, oder auf andere vom Recht der Russischen Föderation erlaubte Weise, wenn in Bezug auf Außenhandelsverträge (-kontrakte), die zwischen diesen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen geschlossen wurden, die in Punkt 1 von Teil 1 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes festgelegten Anforderungen aufgehoben wurden.

Die Wirkung dieses Teils erstreckt sich auch auf Außenhandelsverträge (-kontrakte), die die Lieferung von Waren durch Gebietsansässige an Nichtgebietsansässige, die Erbringung von Arbeiten für sie, die Erbringung von Dienstleistungen für sie, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, vorsehen, deren Gültigkeitsdauer vor der Aufhebung der in Punkt 1 von Teil 1 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes festgelegten Anforderungen abgelaufen ist, für die die Verpflichtungen jedoch nicht erfüllt wurden.

5. Gebietsansässige, die in die in Teil 6 des Artikels 22 dieses Föderalgesetzes genannte Liste aufgenommen sind, sind verpflichtet, in der von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Zusammensetzung, Form, Fristen und Verfahren die Erstellung und Vorlage von Informationen an die Zentralbank der Russischen Föderation über den Erhalt von Geldmitteln und/oder digitalen Rechten durch sie und/oder juristische Personen (einschließlich solcher, die gemäß dem Recht ausländischer Staaten gegründet wurden und ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben), die Tochtergesellschaften dieser Gebietsansässigen sind (falls vorhanden), von Nichtgebietsansässigen, die ihnen gemäß den Bedingungen von Verträgen (-kontrakten) zustehen, die die Lieferung von Waren an Nichtgebietsansässige, die Erbringung von Arbeiten für sie, die Erbringung von Dienstleistungen für sie, die Übertragung von Informationen und Ergebnissen geistiger Tätigkeit, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, vorsehen, wobei diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen Partei sind, über eine anderweitige Erfüllung oder Beendigung von Verpflichtungen von Nichtgebietsansässigen aus diesen Verträgen (-kontrakten), über auf Fremdwährung lautende und/oder in der Währung der

Russischen Föderation und/oder in Fremdwährung zu zahlende Vermögenswerte und Verpflichtungen zugunsten von Nichtgebietsansässigen durch diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen, über digitale Währungen und digitale Rechte, die diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen besitzen und/oder von diesen Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen ausgegeben (erhalten) wurden, über Verpflichtungen zur Übertragung digitaler Rechte durch diese Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen zugunsten von Nichtgebietsansässigen, über Verpflichtungen von Nichtgebietsansässigen gegenüber diesen Gebietsansässigen und/oder juristischen Personen, einschließlich Verpflichtungen zur Übertragung digitaler Rechte, sicherzustellen. Wenn ein in die in Teil 6 des Artikels 22 dieses Föderalgesetzes genannte Liste aufgenommener Gebietsansässiger juristische Personen (einschließlich solcher, die gemäß dem Recht ausländischer Staaten gegründet wurden und ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben) hat, die Tochtergesellschaften dieses Gebietsansässigen sind, werden die in diesem Teil genannten Informationen von diesem Gebietsansässigen auf konsolidierter Basis, einschließlich der Informationen über alle juristischen Personen (einschließlich solcher, die gemäß dem Recht ausländischer Staaten gegründet wurden und ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation haben), die Tochtergesellschaften dieses Gebietsansässigen sind, an die Zentralbank der Russischen Föderation übermittelt.

Artikel 25. Haftung für Verstöße gegen Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und Akte der Devisenregulierungsorgane

Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige, die gegen die Bestimmungen der Akte des Devisenrechts der Russischen Föderation und der Akte der Devisenregulierungsorgane verstoßen, haften gemäß dem Recht der Russischen Föderation.

Kapitel 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26. Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes

1. Dieses Föderalgesetz tritt nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme von:

1) Teil 2 des Artikels 22 dieses Föderalgesetzes, der ab dem Datum der offiziellen Veröffentlichung dieses Föderalgesetzes in Kraft tritt;

2) Teil 3 des Artikels 5, Artikel 12, des zweiten Absatzes von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes in Bezug auf das Verfahren zur Eröffnung und Nutzung von Konten juristischer Personen – Gebietsansässiger bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation, die in Bezug auf dieses Verfahren nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes in Kraft treten.

2. Bis zum Inkrafttreten von Teil 3 des Artikels 5, Artikel 12, des zweiten Absatzes von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes in Bezug auf das Verfahren zur Eröffnung und Nutzung von Konten juristischer Personen – Gebietsansässiger bei Banken außerhalb des Gebiets der

Russischen Föderation eröffnen juristische Personen – Gebietsansässige Konten bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation in dem im ersten Absatz von Punkt 2 des Artikels 5 und in Artikel 6.1 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 9. Oktober 1992 Nr. 3615-1 "Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle" festgelegten Verfahren.

3. Punkt 10 von Teil 1 des Artikels 1, die Teile 1-4, 8, 9 und 11 des Artikels 8, Teil 3 und der vierte Absatz von Teil 4 des Artikels 12, die Teile 1, 8-10, 12, 13 und 15 des Artikels 16, die Artikel 18 und 21 dieses Föderalgesetzes gelten bis zum 1. Januar 2007.

Ab dem 1. Januar 2007 gilt Teil 2 des Artikels 12 dieses Föderalgesetzes für alle Konten, die von Gebietsansässigen bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet werden.

Die Artikel 7, die Teile 5-7 und 10 des Artikels 8, die Teile 3-6 des Artikels 11, der zweite Absatz von Teil 4 des Artikels 12, die Teile 5 und 6 des Artikels 13, die Teile 5 und 6 des Artikels 14, die Teile 2-5, 7, 11 und 14 des Artikels 16, Artikel 17 dieses Föderalgesetzes gelten bis zum 1. Juli 2006.

Artikel 27. Außerkräfttreten von Rechtsakten (einzelnen Bestimmungen von Rechtsakten) der Russischen Föderation

1. Ab dem Datum der offiziellen Veröffentlichung dieses Föderalgesetzes treten außer Kraft:
 - 1) Punkt 2 des Artikels 11 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 9. Oktober 1992 Nr. 3615-1 "Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle";
 - 2) der vierte Absatz von Punkt 5 des Artikels 1 des Föderalgesetzes vom 31. Mai 2001 Nr. 72-FZ "Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'".
2. Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes treten außer Kraft:
 - 1) das Gesetz der Russischen Föderation vom 9. Oktober 1992 Nr. 3615-1 "Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle", mit Ausnahme des ersten Absatzes von Punkt 2 des Artikels 5, des Artikels 6.1 in Bezug auf die Normen, die das Verfahren für die Eröffnung von Konten bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation durch juristische Personen – Gebietsansässige regeln;
 - 2) Artikel 20 des Föderalgesetzes vom 29. Dezember 1998 Nr. 192-FZ "Über prioritäre Maßnahmen im Bereich der Haushalts- und Steuerpolitik";
 - 3) das Föderalgesetz vom 5. Juli 1999 Nr. 128-FZ "Über die Einführung von Ergänzungen des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'";
 - 4) die Punkte 1-3, 5 und 6 des Artikels 1 des Föderalgesetzes vom 31. Mai 2001 Nr. 72-FZ "Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'";
 - 5) das Föderalgesetz vom 8. August 2001 Nr. 130-FZ "Über die Einführung von Änderungen in einige Rechtsakte der Russischen Föderation, die Fragen der Devisenregulierung betreffen";

6) die Absätze vierzehn bis achtzehn des Artikels 3 des Föderalgesetzes vom 30. Dezember 2001 Nr. 196-FZ "Über die Einführung des Gesetzbuches der Russischen Föderation über Verwaltungsverstöße";

7) Artikel 5 des Föderalgesetzes vom 31. Dezember 2002 Nr. 187-FZ "Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen des zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation und einige andere Rechtsakte der Russischen Föderation";

8) das Föderalgesetz vom 31. Dezember 2002 Nr. 192-FZ "Über die Einführung von Ergänzungen in Artikel 5 des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'";

9) das Föderalgesetz vom 27. Februar 2003 Nr. 28-FZ "Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen in die Artikel 6 und 8 des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'";

10) das Föderalgesetz vom 7. Juli 2003 Nr. 116-FZ "Über die Einführung einer Änderung in Artikel 6 des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'".

3. Ab dem Datum des Inkrafttretens von Teil 3 des Artikels 5, Artikel 12, des zweiten Absatzes von Teil 2 des Artikels 14 dieses Föderalgesetzes in Bezug auf das Verfahren zur Eröffnung und Nutzung von Konten juristischer Personen – Gebietsansässiger bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation treten außer Kraft:

1) das Gesetz der Russischen Föderation vom 9. Oktober 1992 Nr. 3615-1 "Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle";

2) der Beschluss des Obersten Sowjets der Russischen Föderation vom 9. Oktober 1992 Nr. 3616-1 "Über die erneute Prüfung des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'";

3) der Beschluss des Obersten Sowjets der Russischen Föderation vom 9. Oktober 1992 Nr. 3617-1 "Über die Einführung des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'";

4) das Föderalgesetz vom 31. Mai 2001 Nr. 72-FZ "Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle'".

Artikel 28. Durchführung von Devisengeschäften, Eröffnung von Konten bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und Durchführung von Geschäften auf diesen Konten, Nichtgutschrift von Fremdwährung auf Konten von Gebietsansässigen bei ermächtigten Banken gemäß den vor Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes erteilten Genehmigungen

1. Die gemäß diesem Föderalgesetz festgelegten Beschränkungen gelten nicht für Devisengeschäfte, Konten (einschließlich deren Regime) von Gebietsansässigen bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation sowie für Fälle der Nichtgutschrift von Fremdwährung auf Konten von Gebietsansässigen bei ermächtigten Banken, wenn für die Durchführung des Devisengeschäfts, die Eröffnung eines solchen Kontos sowie die

Nichtgutschrift von Fremdwährung durch den Gebietsansässigen vor Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes Genehmigungen des Devisenkontrollorgans erteilt wurden.

In diesem Fall müssen sich die Gebietsansässigen während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigungen nach deren Bedingungen richten, unter Berücksichtigung der in diesem Artikel festgelegten Besonderheiten.

Genehmigungen, die von Gebietsansässigen vor Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes erteilt wurden, gelten nicht für Devisengeschäfte, das Verfahren zur Eröffnung von Konten bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und die Durchführung von Geschäften darauf sowie für Fälle der Nichtgutschrift von Fremdwährung, wenn diese nicht ausdrücklich in diesen Genehmigungen vorgesehen sind.

2. Die Wirkung dieses Artikels erstreckt sich auf Genehmigungen, die von Gebietsansässigen vor Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes erteilt wurden, wenn die in den Genehmigungen angegebenen Umstände unverändert bleiben:

1) der Gebietsansässige, der die Genehmigung erhalten hat (mit Ausnahme von Fällen der Änderung des Familiennamens, Vornamens und/oder Vatersnamens einer natürlichen Person in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren, anderer Daten des Ausweisdokuments, der Änderung des Namens, der Rechtsform, anderer Daten einer juristischen Person, einschließlich Informationen über die staatliche Registrierung, der Steueridentifikationsnummer, der Codes der Formen der föderalen staatlichen statistischen Beobachtung);

2) der Inhalt des Devisengeschäfts;

3) die Höhe des Devisengeschäfts;

4) die Fristen für die Durchführung des Devisengeschäfts oder die Kontoeröffnung;

5) das Kontoregime;

6) die in der Genehmigung genannten Vertragspartner des Gebietsansässigen (mit Ausnahme von Fällen der Änderung des Familiennamens, Vornamens und/oder Vatersnamens einer natürlichen Person in dem durch das Recht der Russischen Föderation oder eines ausländischen Staates festgelegten Verfahren, anderer Daten des Ausweisdokuments, der Änderung des Namens, der Rechtsform, anderer Daten einer juristischen Person, einschließlich Informationen über die staatliche Registrierung, der Steueridentifikationsnummer, der Codes der Formen der föderalen staatlichen statistischen Beobachtung);

7) die Bedingungen für die Nichtgutschrift von Fremdwährung auf Konten des Gebietsansässigen bei ermächtigten Banken.

3. Der Gebietsansässige ist verpflichtet, die in den Genehmigungen vorgesehenen Informationen in dem durch diese Genehmigungen festgelegten Verfahren vorzulegen.

4. Rechte und/oder Pflichten aus den in diesem Artikel genannten Genehmigungen können nicht auf Dritte übertragen werden.

5. Die Devisenkontrollorgane sind nicht berechtigt, ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes Änderungen oder Ergänzungen an den von ihnen erteilten Genehmigungen vorzunehmen, einschließlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer.

6. Bei Änderung eines der in den Genehmigungen genannten Umstände in den gemäß Teil 2 dieses Artikels zulässigen Fällen ist der Gebietsansässige, dem die Genehmigung erteilt wurde, verpflichtet, die neuen Daten der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Datum ihrer Änderung unter Beifügung von Kopien der entsprechenden Dokumente mitzuteilen.

7. Die Auslegung der Begriffe und Bedingungen der in diesem Artikel genannten Genehmigungen erfolgt gemäß den normativen Rechtsakten, die am Tag der Erteilung dieser Genehmigungen in Kraft waren.

8. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigungen finden die gemäß diesem Föderalgesetz festgelegten Beschränkungen auf Devisengeschäfte und das Verfahren zur Nutzung von Konten Anwendung, die in Zukunft durchgeführt oder genutzt werden.

Genehmigungen, deren Geltungsdauer nicht festgelegt ist, gelten bis zu dem im ersten Absatz von Teil 3 des Artikels 26 dieses Föderalgesetzes festgelegten Datum.

9. Wenn ein Gebietsansässiger Devisengeschäfte durchführt, Konten bei Banken außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation eröffnet, Geschäfte darauf durchführt sowie Fremdwährung nicht auf Konten des Gebietsansässigen bei ermächtigten Banken gutschreibt, unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels und die Bedingungen der vor Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes erteilten Genehmigung, beendet das Devisenkontrollorgan durch seinen Akt, der auch auf Vorlage eines anderen Devisenkontrollorgans ergeht, die Geltung dieser Genehmigung.

Neben den im ersten Absatz dieses Teils genannten Fällen kann die Geltung der Genehmigung durch einen Akt des Devisenkontrollorgans auf Antrag des Gebietsansässigen, der diese Genehmigung erhalten hat, beendet werden.

In den in diesem Teil vorgesehenen Fällen wird der Akt über die Beendigung der Genehmigung von dem Devisenkontrollorgan erlassen, das diese Genehmigung erteilt hat, oder von dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Devisenkontrollorgan. Genehmigungen, die von der Zentralbank der Russischen Föderation oder ihrer territorialen Einrichtung erteilt wurden, verlieren ihre Gültigkeit auf der Grundlage eines Aktes der Zentralbank der Russischen Föderation.

Im Falle der Beendigung der Geltung von Genehmigungen gemäß diesem Teil gelten die in Teil 8 dieses Artikels festgelegten Regeln.

10. Nach Beendigung der Genehmigung zur Eröffnung eines Kontos durch einen Gebietsansässigen bei einer Bank außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und zur Durchführung von Geschäften darauf, mit Ausnahme der Fälle der Beendigung von Genehmigungen gemäß Teil 9 dieses Artikels, ist der Gebietsansässige berechtigt, die Durchführung von Geschäften auf diesem Konto gemäß Artikel 12 dieses Föderalgesetzes fortzusetzen.

In diesem Fall ist der Gebietsansässige verpflichtet, das Vorhandensein eines solchen Kontos den Steuerbehörden an seinem Steuersitz spätestens einen Monat nach dem Datum der Beendigung der Geltung dieser Genehmigung gemäß dem vom für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen Exekutivorgan genehmigten Formular zu melden, unter obligatorischer Vorlage einer Kopie der entsprechenden Genehmigung zur Eröffnung des Kontos bei einer Bank außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und zur Durchführung von Geschäften darauf.

Im Falle der Schließung des Kontos durch den Gebietsansässigen gemäß den Bedingungen der Genehmigung zur Eröffnung des Kontos bei einer Bank außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation und zur Durchführung von Geschäften darauf ist eine Mitteilung des Gebietsansässigen an die Steuerbehörden hierüber nicht erforderlich.

Präsident der Russischen Föderation

W. PUTIN

Moskau, Kreml

10. Dezember 2003

Nr. 173-FZ